

**BEBAUUNGSPLAN LÜNEN NR. 62 „VICTORIA“
AUFHEBUNGSVERFAHREN**

TEIL 1

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN

1. Aufhebungsverfahren Bebauungsplan

1.1 Lage und Begrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet mit einer Größe von rund 45 ha umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Lünen Nr. 62 „Victoria“. Davon ausgenommen wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Lünen Nr. 202 „Wüstenknapp“, der mit Rechtskraft im Jahr 2014 bereits die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 62 ersetzt (siehe Abbildung 1).

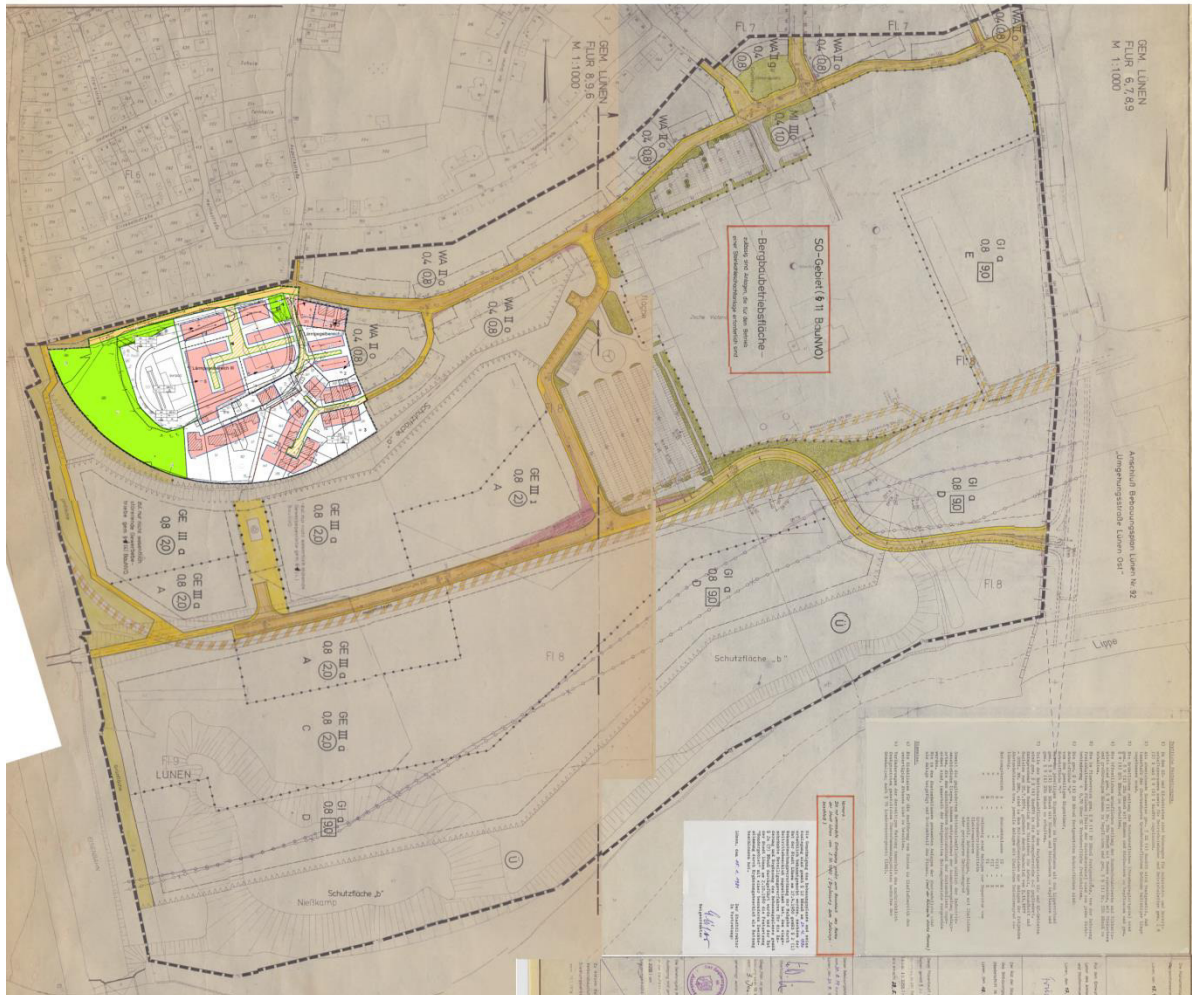


Abbildung 1: Bebauungsplan Nr. 62 „Victoria“ und Bebauungsplan Nr. 202 „Am Wüstenknapp“

Das Plangebiet ist im Ortsteil Nord und liegt in der Gemarkung Lünen. Es wird begrenzt:

- im Norden durch die Westfaliastraße, einschließlich der vorhandenen Grundstücke auf der Nordseite der Westfaliastraße,
- im Osten durch die Zwolle-Allee,
- im Süden durch die Lippe und
- im Westen durch die Bahnstrecke.

Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen (siehe Abbildung 2).

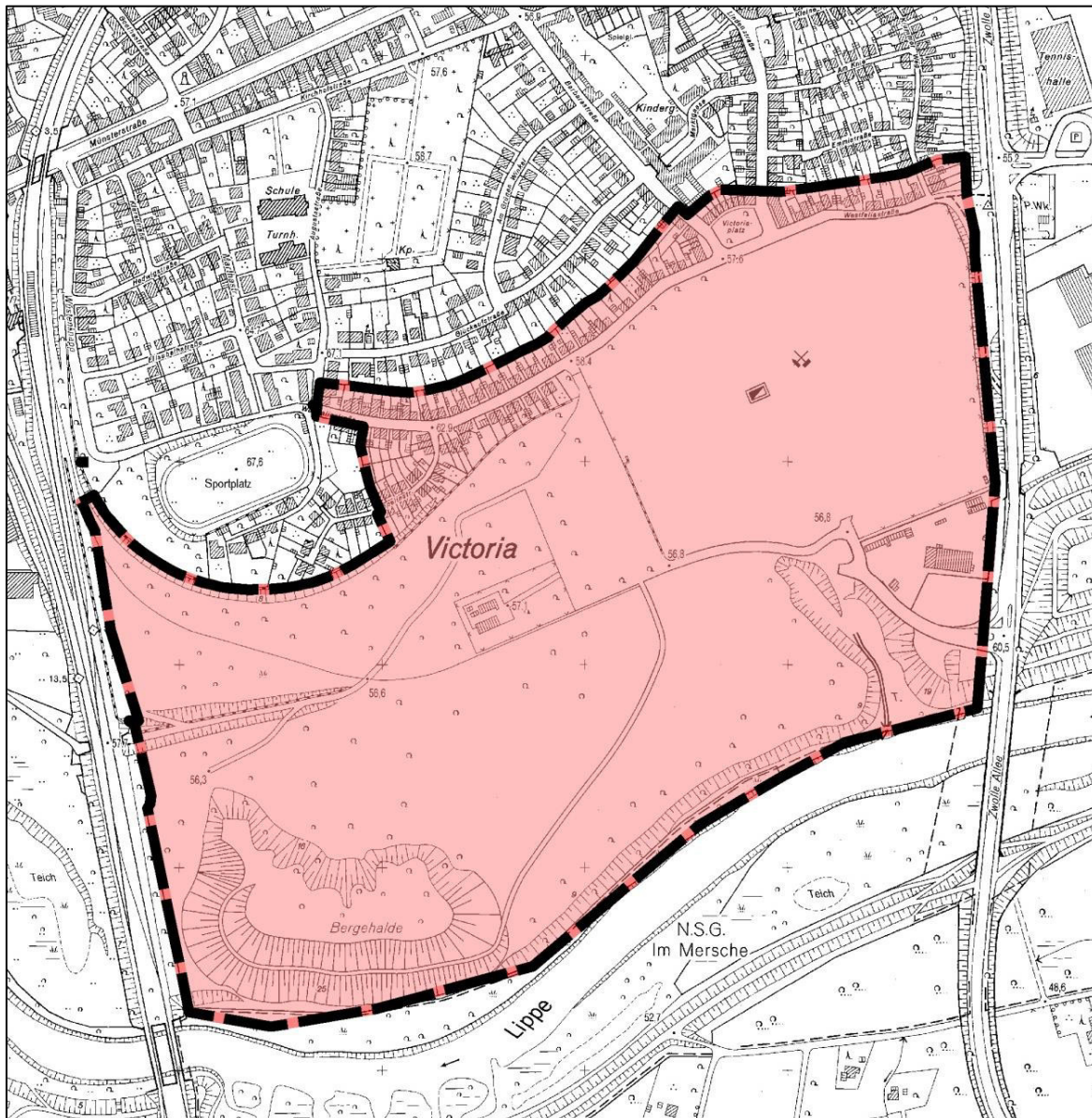


Abbildung 2: Plangebiet Aufhebungsverfahren Bebauungsplan Nr. 62 „Victoria“

1.2 Planungsanlass

Die Wiedernutzung der gesamten ehemaligen Betriebsflächen der Zeche Victoria I/II für gewerblich-industrielle Zwecke entspricht schon seit langem nicht mehr den Zielen der Stadtentwicklung. Das geltende Planungsrecht des Bebauungsplanes Nr. 62 wurde in den vergangenen 30 Jahren nicht umgesetzt. Eine im Zuge der vielfältigen Bemühungen um eine Reaktivierung der Fläche im Jahr 1997 eingeleitete Neuaufstellung des Bebauungsplans wurde seinerzeit nicht weiterbetrieben.

Seit Bekanntwerden der Pläne des Landes zur Errichtung einer Forensik auf einer Teilfläche der Viktoria-Brache im Jahr 2012 haben eine Reihe von planerischen Initiativen die Entwicklung der Fläche, und zwar des gesamten Areals, in den Blick genommen (Machbarkeitsstudie 2015, Quartiersentwicklungskonzept StadtGartenQuartier seit 2016, Konzept Kreis Unna 2017, IGA 2027). Alle aktuellen Konzeptionen gehen davon aus, dass die westliche Teilfläche (Haldenkörper, Wald) und die Flächen entlang der Uferkante zur Lippe, einschließlich des sogenannten Canyons, nicht baulich genutzt werden können. Stattdessen sollen dort

Begründung zum Aufhebungsverfahren Bebauungsplan Lünen Nr. 62 „Victoria“

Grünflächen entstehen, bzw. die vorhandenen Grünstrukturen sollen erhalten und als Landschaftspark im Zuge der IGA 2027 entwickelt werden. Die nord-östlichen Teilflächen sollen einer gewerblichen / wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden.

Diese Ziele bildeten auch die Grundlage für die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Viktoria“, deren Geltungsbereich sich auf die gesamte Viktoria-Fläche erstreckt und die bereits mit Bekanntmachung vom 18.03.2020 wirksam ist, sowie den Bebauungsplan Nr. 229 „Viktoria-Ost“, der im Parallelverfahren in zwei Teilbereichen (Teil A und B) für eine Teilfläche der Viktoria-Brache entwickelt wird. Das Entwicklungsleitbild fasst die Planungen für die Viktoria-Fläche zusammen (siehe Abbildung 3).

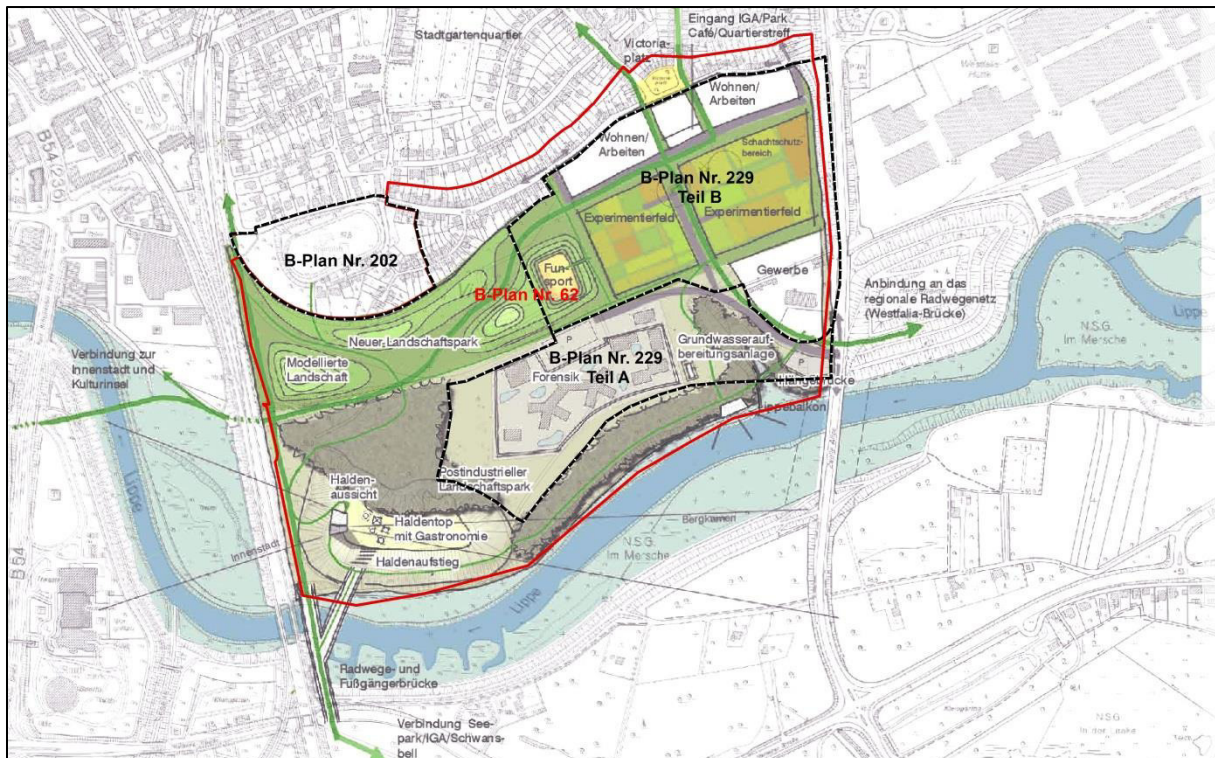


Abbildung 3: Entwicklungsleitbild mit Geltungsbereichen der Bebauungspläne Nr. 202 (rechtskräftig), Nr. 62 (Aufhebungsverfahren), Nr. 229 (in Aufstellung)

Im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung im Rahmen der Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 229 „Viktoria-Ost“ und zur 14. FNP-Änderung „Viktoria“ wurde deutlich, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 62 den aktuellen Planungen für die Viktoria-Fläche nicht nur grundlegend widersprechen, sondern sich auch nachteilig auf die laufenden Verfahren auswirken. Um die Entwicklung, auch im Sinne der IGA 2027, nicht zu behindern und zusätzliche Restriktionen durch das geltende Planungsrecht des Bebauungsplanes Nr. 62 für die laufenden Bauleitplanverfahren zu vermeiden, soll der Bebauungsplan aufgehoben werden.

1.3 Verfahren

Das Aufhebungsverfahren ist gemäß § 1 Abs. 8 BauGB materiell und formell nach den gleichen Regularien wie bei der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes durchzuführen. Entsprechend ist neben einer ersten Unterrichtung der Behörden mit der Abstimmung der zu beachtenden öffentlichen Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Anschließend sind die Verfahrensunterlagen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Begründung zum Aufhebungsverfahren Bebauungsplan Lünen Nr. 62 „Victoria“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 25.06.2019 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Victoria“ sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde gem. § 4a (2) BauGB parallel vom 01.07.2019 bis einschließlich 29.07.2019 durchgeführt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungszeitraums keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit den entsprechenden Stellungnahmen der Verwaltung und den daraus folgenden Beschlussvorschlägen sind der Abwägungstabelle zu entnehmen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 10.09.2019 die Offenlegung beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 16.01.2020 bis einschließlich 17.02.2020 statt.

Die während der Beteiligungszeiträume vorgebrachten Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit den entsprechenden Stellungnahmen der Verwaltung und den daraus folgenden Beschlussvorschlägen sind der Abwägungstabelle zu entnehmen.

2. Bestandsbeschreibung und Planungskonzept

„Victoria I/II“ ist ein ehemaliger Bergwerksstandort (Großzeche mit Kokerei und Nebengewinnungsanlagen). Bereits 1960 wurde die Anlage teilweise stillgelegt und Mitte der sechziger Jahre abgebrochen. Bestehen blieb zunächst auf dem nordöstlichen Gelände die Schachanlage mit Kaue, Verwaltungs- und Betriebsgebäuden, die zunächst weiter von der RAG genutzt wurden. Zuletzt, bis zum Jahresende 2000, waren dort die Zentralwerkstätten untergebracht. Im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens wurden die aufstehenden Gebäude vollständig abgerissen. Die nordöstliche RAG-Fläche, einschließlich des dortigen Grundwassers steht noch unter Bergaufsicht. Der frühere Gleisanschluss der ehem. Zeche Viktoria hat seit ca. 2017 keine Anbindung mehr an das öffentliche Schienennetz der Deutschen Bahn.

Mit Ausnahme des sogenannten Grubenwehrheims und einem auf einer Teilfläche an der Zwolle-Allee angesiedelten Gewerbebetrieb (Baustoffhandel) liegt die gesamte Fläche von insgesamt ca. 40 ha brach (seit Mitte der 1960er Jahre zunächst ca. 29 ha ehemalige Bergbaubetriebsfläche inklusive Bergehalde im Südwesten der Fläche, seit Ende 2000 weitere ca. 11 ha nicht mehr genutzte Bergbaufläche). Die zwischenzeitliche Nutzung des Grubengases wurde inzwischen eingestellt.

Aufgrund ihrer bergbaulichen Vornutzung ist die Fläche in weiten Teilen mit Altlasten in unterschiedlicher Intensität belastet. Innerhalb des Geltungsbereiches sind massive Untergrundverunreinigungen v. a. durch kokereispezifische Parameter (PAK, BTEX) sowie lokal durch weitere Parameter (Schwermetalle, Cyanide, KW etc.) dokumentiert. Die Hauptkontaminationszonen befinden sich häufig in größeren Tiefen, lokal kommen aber auch oberflächennähere Belastungen vor. Davon sind insbesondere zentrale und nördliche bis

Begründung zum Aufhebungsverfahren Bebauungsplan Lünen Nr. 62 „Victoria“

nordwestliche Areale der Fläche betroffen. Es sind auch erhöhte Bodenluftschadstoffgehalte bekannt.

Die nordöstliche RAG-Fläche, einschließlich des dortigen Grundwassers, steht noch unter Bergaufsicht. Laut der Sanierungsuntersuchung Victoria I/II (Altenbockum & Blomquist 2004) liegt auf der Viktoria-Fläche eine Grundwasserverunreinigung durch PAK und BTEX im oberen Grundwasserstockwerk vor. Die Schadstoffbelastung im oberen, quartären Porengrundwasserleiter strömt mit der Grundwasserfließrichtung dem Vorfluter Lippe zu. Aufgrund der Belastungen ist sicherzustellen, dass keine Nutzung des Grundwassers im Abstrom erfolgt. Ein weiterer Schadstoffaustrag in den Vorfluter Lippe ist - auch unter Berücksichtigung der EU-Wasserrahmenrichtlinie - durch geeignete technische Maßnahmen zu unterbinden. Der Eintrag von Schadstoffen aus der gesättigten Bodenzone über das Grundwasser in das Flusswasser ist sicher und nachhaltig auszuschließen.

Als geeignete technische Maßnahme wurde eine Brunnengalerie entlang der südlichen Grundstücksgrenze oberhalb der Lippe entwickelt. Das belastete Grundwasser soll über ein Leitungssystem zu einer Aktivkohlereinigungsanlage gefördert werden. Das gereinigte Wasser wird in die Lippe eingeleitet. Der Sanierungsplan Grundwasser ist für verbindlich erklärt. Die Umsetzung der Grundwassersanierung läuft. Der Standort für die Aufbereitungsanlage wurde mit dem Grundstückseigentümer abgestimmt. Dieser befindet sich am Rande des geplanten Forensikstandortes im Süd-Osten der RWE-Fläche. Der Standort wird im derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 229 „Viktoria-Ost“ (Teil A) berücksichtigt. Die Arbeiten der Herstellung der Grundwassersanierungsanlage beginnen in Kürze.

Aufgrund der vorliegenden Altlastensituation besteht nach Auffassung der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Unna die Erforderlichkeit zur Aufstellung eines Sanierungsplans in Bezug auf die geplante Folgenutzung für die gesamte Viktoria-Fläche. Da durch die Aufhebung des Bebauungsplanes planungsrechtlich keine konkreten Folgenutzungen geschaffen werden, ist die Sanierungsplanung nicht Gegenstand des vorliegenden Aufhebungsverfahrens.

Planungskonzept

Seit den 1980-er Jahren wurden von verschiedenen Akteuren, insbesondere dem Eigentümer der westlichen Teilfläche, Nutzungskonzepte mit unterschiedlichen Zielen und Entwicklungsansätzen erarbeitet. Ebenso vielfältig sind die Gründe, warum keines dieser Nutzungskonzepte umgesetzt werden konnte und auch das noch bestehende Baurecht bisher ungenutzt blieb.

Seit Bekanntmachung der Pläne zur Errichtung einer Forensik auf einer siedlungsnahen Teilfläche (RAG-Grundstück) haben eine Reihe von planerischen Initiativen die Entwicklungsperspektiven der Fläche, und zwar des gesamten Areals, in den Blick genommen. Alle aktuellen Konzeptionen (Machbarkeitsstudie 2015, Quartiersentwicklungskonzept StadtGartenQuartier seit 2016, Konzept Kreis Unna 2017, IGA 2027) gehen davon aus, dass die westliche Teilfläche (Haldenkörper, Wald) und die Flächen entlang der Uferkante zur Lippe, einschließlich des sogenannten Canyons, nicht baulich genutzt werden sollen.

Eine Wohnnutzung für einen Streifen auf der Südseite der Westfaliastraße in Fortführung der vorhandenen Straßenrandbebauung und als baulicher Abschluss der vorhandenen Zechensiedlung ist in den Konzepten ebenfalls durchgängig vorgesehen.

Für die Kernfläche (RAG-Grundstück einschließlich Parkplatz, bereits gewerblich bebaute Fläche und eine südwestliche Teilfläche) gibt es unterschiedliche bauliche Nutzungsoptionen (Gewerbe;

Begründung zum Aufhebungsverfahren Bebauungsplan Lünen Nr. 62 „Victoria“

Dienstleistungen, Forensik, Bildungseinrichtungen, möglicherweise auch in funktionaler Verbindung zur Forensik).

Grundsätzliches Ziel aller konzeptionellen Überlegungen ist die Entwicklung und Umsetzung eines Wiedernutzungskonzeptes für die letzte Bergbaufäche in Lünen unter besonderer Beachtung der natur- und stadträumlichen Qualitäten des Standortes, der vielfältigen Nutzungsinteressen und der finanziellen Rahmenbedingungen, verbunden mit der Ausweisung eines Sondergebietes für eine erforderliche Maßregelvollzugsklinik (Forensik).

Die in der jüngeren Vergangenheit entstandenen inhaltlichen Überlegungen (siehe oben) bzgl. der Entwicklungsperspektiven der Viktoria-Fläche wurden inzwischen zu einem Entwicklungsleitbild durch das extern beauftragte Büro dtp weiterentwickelt (siehe Abbildung 7). Diese städtebauliche Zielrichtung bildete auch die Grundlage für die 14. FNP-Änderung, die bereits mit Bekanntmachung vom 18.03.2020 wirksam ist, sowie die derzeit ebenfalls im Verfahren befindlichen Bauleitplanverfahren (B-Plan Nr. 229 (Teil A und B)).

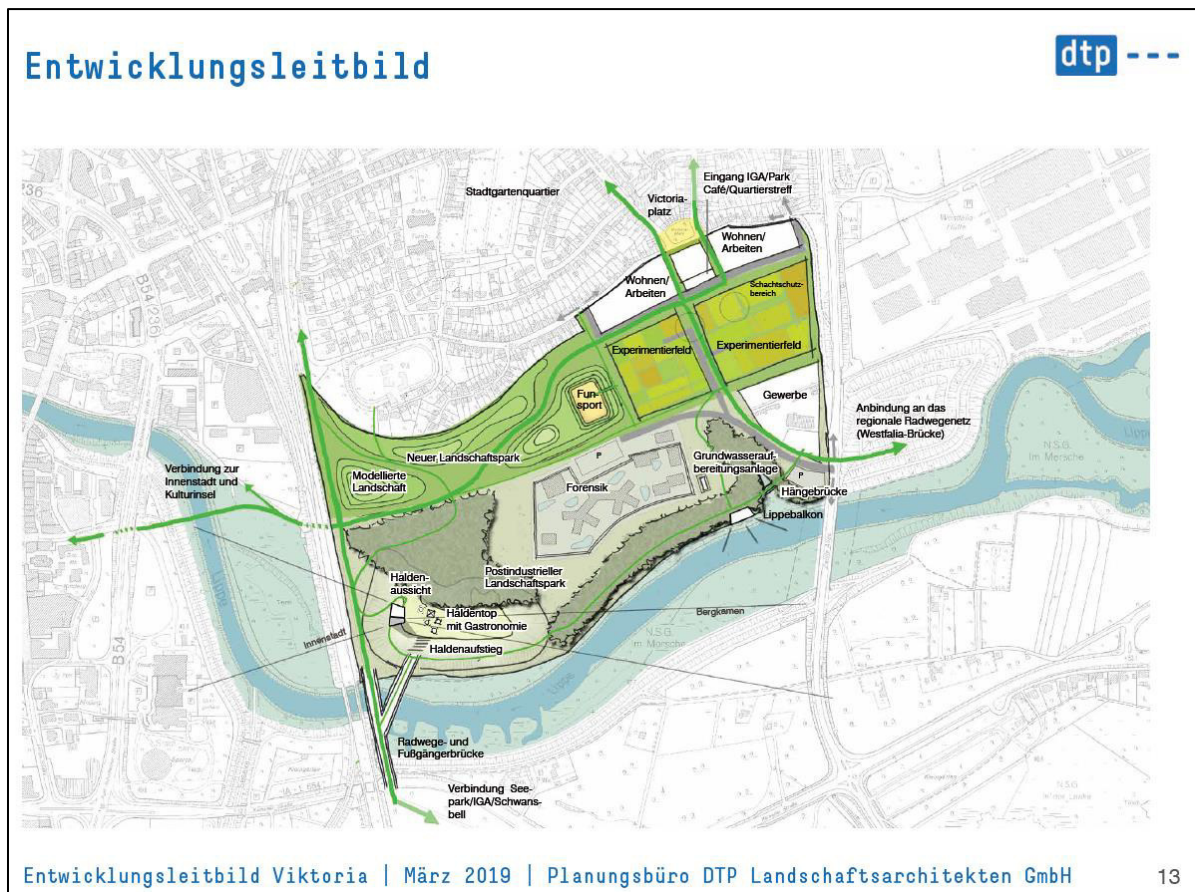


Abbildung 7: Entwicklungsleitbild, dtp (Stand: März 2019)

3. Planungsrechtliche Situation

2.1 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbereich Dortmund West (DO-UNHAM) von 2004 stellt die Fläche zum Teil als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich, zum Teil als Allgemeinen Siedlungsbereich und zum Teil als Freiraum- bzw. Waldbereich dar.



Abbildung 4: Auszug aus dem rechtsgültigen Regionalplan (Stand: 22.06.2018)

Der derzeit in Aufstellung befindliche Regionalplan hat die Darstellung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) zurückgenommen und stellt den für Gewerbe nutzbaren Bereich als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar (Regionalplanentwurf 2018). Dazu hat die Stadt Lünen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr eine Stellungnahme abgegeben, mit der Anregung die zeichnerischen Festlegungen entsprechend den aktuellen städtebaulichen Zielen für die Viktoria-Fläche, die im Rahmen der Bauleitplanverfahren zur 14. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Nr. 229 (Teil A und B) verfolgt werden, anzupassen. Der östliche Bereich der Viktoria-Fläche soll bilanzneutral wie im gültigen Regionalplan als ASB dargestellt bleiben.

2.2 Landschaftsplan

Die Fläche des Aufhebungsbereiches befindet sich nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 1 Lünen des Kreises Unna. Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Lünen wird ein Teilbereich des Änderungsbereiches entlang der Lippe des Geltungsbereiches als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Seit Änderung des Landschaftsplanes erstrecken sich keine Schutzgebietsfestsetzungen mehr auf das Plangebiet. Die Darstellung wird entsprechend im Rahmen der 14. Änderung zurückgenommen. Südlich an die Haldenfläche angrenzend setzt der Landschaftsplan das Naturschutzgebiet N 10 „Lippeau von Lünen bis Wethmar“ fest.

Begründung zum Aufhebungsverfahren Bebauungsplan Lünen Nr. 62 „Victoria“

Im Biotopkataster des LANUV wird die Haldenfläche Victoria I/II als strukturreiche Ruderal- und Sukzessionsfläche aufgeführt.

2.3 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Lünen blieb die gesamte Viktoria-Fläche gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB aufgrund fehlender planerischer Zielsetzungen bislang von der Darstellung ausgenommen („weiße Fläche“) (siehe Abbildung 5). Die im Aufhebungsbereich vorhandene Wohnbebauung stellt der FNP als Wohnbaufläche dar.

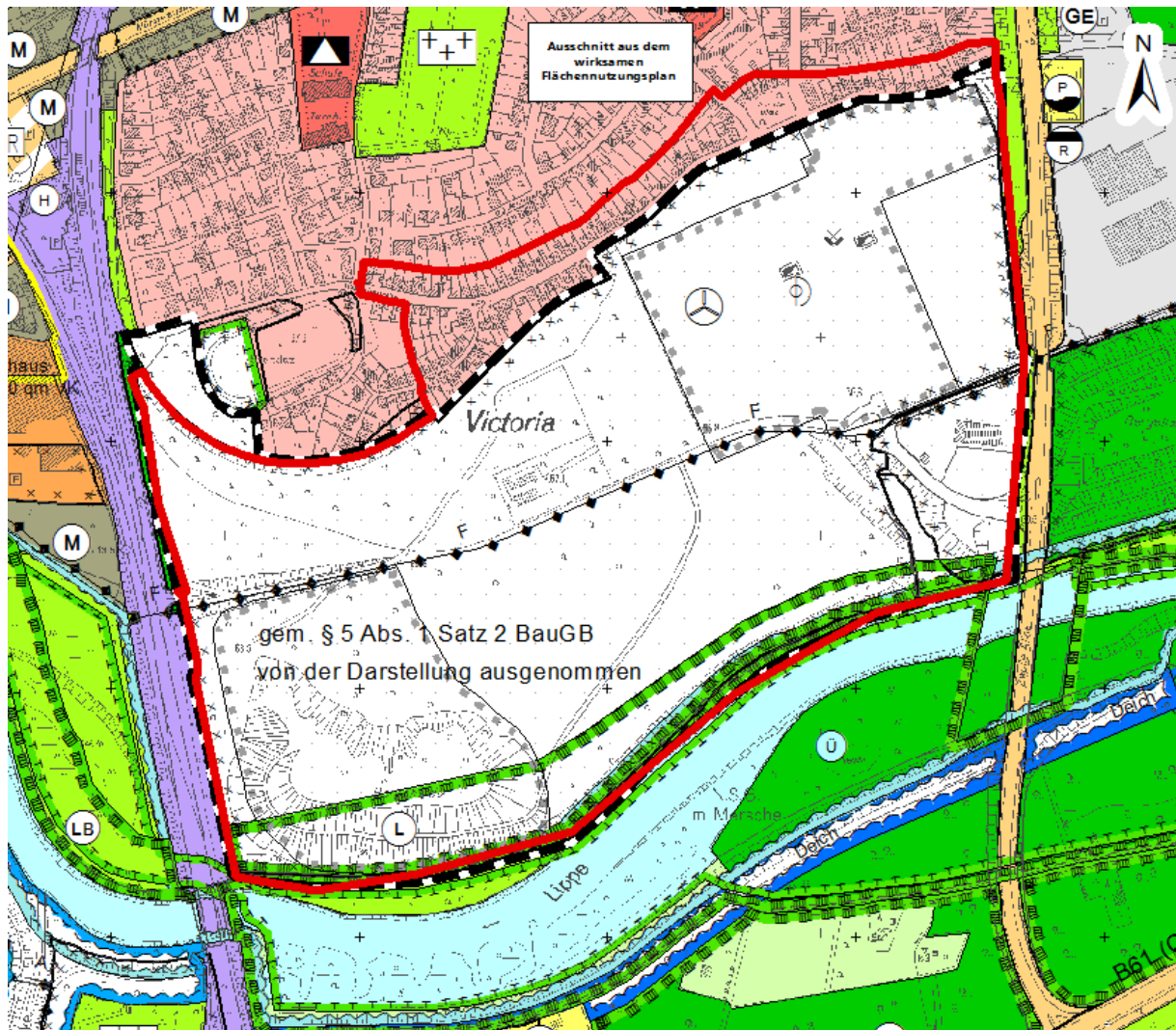


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem aktuellen FNP mit Kennzeichnung des Aufhebungsbereiches

Entlang der südlichen Grenze des Änderungsbereiches befindet sich die nördliche Grenze des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Lippe.

Zudem stellte der Flächennutzungsplan den Haldenkegel sowie die nord-östliche Teilfläche (RAG-Fläche) des Änderungsbereiches als Bergbaubetriebsflächen dar. Im Bereich des vorhandenen Parkplatzes ist nachrichtlich eine Hubschrauberlandefläche dargestellt.

Begründung zum Aufhebungsverfahren Bebauungsplan Lünen Nr. 62 „Victoria“

Zur Umsetzung der Planungsziele im Bereich der Viktoria-Fläche wurde der Flächennutzungsplan geändert (14. Änderung „Viktoria“). Die 14. Änderung ist mit Bekanntmachung vom 18.03.2020 wirksam. Die 14. Änderung sieht für den Aufhebungsbereich im Wesentlichen Grün- und Waldflächen im westlichen, sowie gewerbliche Flächen und Wohnbauflächen im nord-östlichen Teilbereich vor. Die Fläche für die geplante Forensik ist entsprechend als Sondergebietsfläche (SO Klinik) dargestellt.

2.4 Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 62 „Victoria“ ist seit dem 24.12.1980 rechtskräftig. Dieser setzt für den noch bis 2000 in Betrieb befindlichen Teil der Zeche Sondergebiet (SO) Bergbaubetriebsgelände fest und trifft im Bereich der ehemaligen Bergbauflächen, die zum damaligen Zeitpunkt schon brachgefallen waren, Industrie- und Gewerbe-Festsetzungen (GI und GE), für die ehemaligen Stellplatzanlagen Mischgebiets-Festsetzungen (MI) sowie Wohn-Festsetzungen (WA) im Bereich der angrenzenden Kolonie. Von den bisher zwei eingeleiteten Änderungen wurde die erste Änderung (südliche Teilfläche der Westfaliastraße) am 1.03.1985 rechtsverbindlich. Für die Teilfläche des ehemaligen Sportplatzes Am Wüstenknapp wurde 2014 der Bebauungsplan Nr. 202 zur Rechtskraft gebracht, der dort die planerischen Festsetzungen für ein Wohngebiet trifft und die Festsetzungen des alten Bebauungsplanes ersetzt (siehe Abbildung 6).

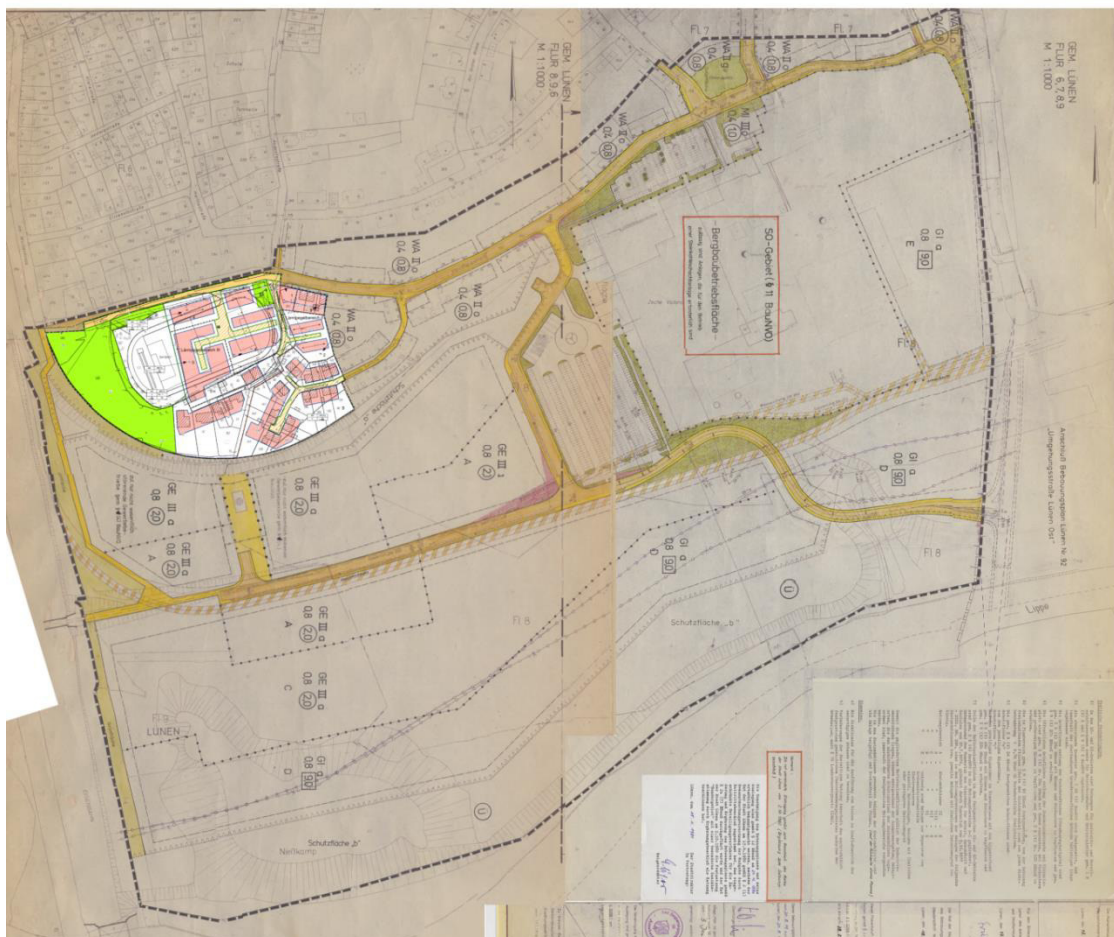


Abbildung 6: Bebauungsplan Nr. 62 „Victoria“ und Bebauungsplan Nr. 202 „Am Wüstenknapp“

Parallel zum 14. FNP-Änderungsverfahren wird für einen Teilbereich des Aufhebungsbereiches derzeit der Bebauungsplan Nr. 229 „Viktoria-Ost“ in zwei Teilbereichen (Teil A und B) aufgestellt. Mit der Aufstellung sollen die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an die Flächen,

Begründung zum Aufhebungsverfahren Bebauungsplan Lünen Nr. 62 „Victoria“

die sich für eine bauliche Nutzung eignen, vereint, die planungsrechtlichen Bedingungen für eine gewerbliche bzw. wohnbauliche Entwicklung der RAG-Fläche hergestellt und kurzfristig Baurecht für eine Forensik auf der RWE-Fläche geschaffen werden.

4. Planungsziel

Vor dem Hintergrund der geplanten Entwicklung der Viktoria-Fläche soll im Rahmen des vorliegenden Aufhebungsverfahrens das bestehende Planungsrecht, welches in den vergangenen 30 Jahren bislang nicht umgesetzt wurde und den aktuellen städtebaulichen Planungszielen für die Viktoria-Fläche grundlegend entgegensteht, aufgehoben werden.

Nach Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Victoria“ werden die Flächen, mit Ausnahme der vorhandenen Wohnbebauung entlang der Westfaliastraße, als planungsrechtlicher Außenbereich gem. § 35 BauGB zu beurteilen sein. Die vorhandene Wohnbebauung wird als Innenbereich gem. § 34 BauGB beurteilt (siehe Abbildung 8). Abgelöst wird diese planungsrechtliche Situation dann innerhalb des Geltungsbereiches durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 229 (Teil A und B), sobald dieser rechtskräftig ist. Ob und wann für die verbleibenden westlichen Teilflächen (Landschaftspark-Teil IGA 2027) ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll, ist bislang noch nicht abschließend geklärt.

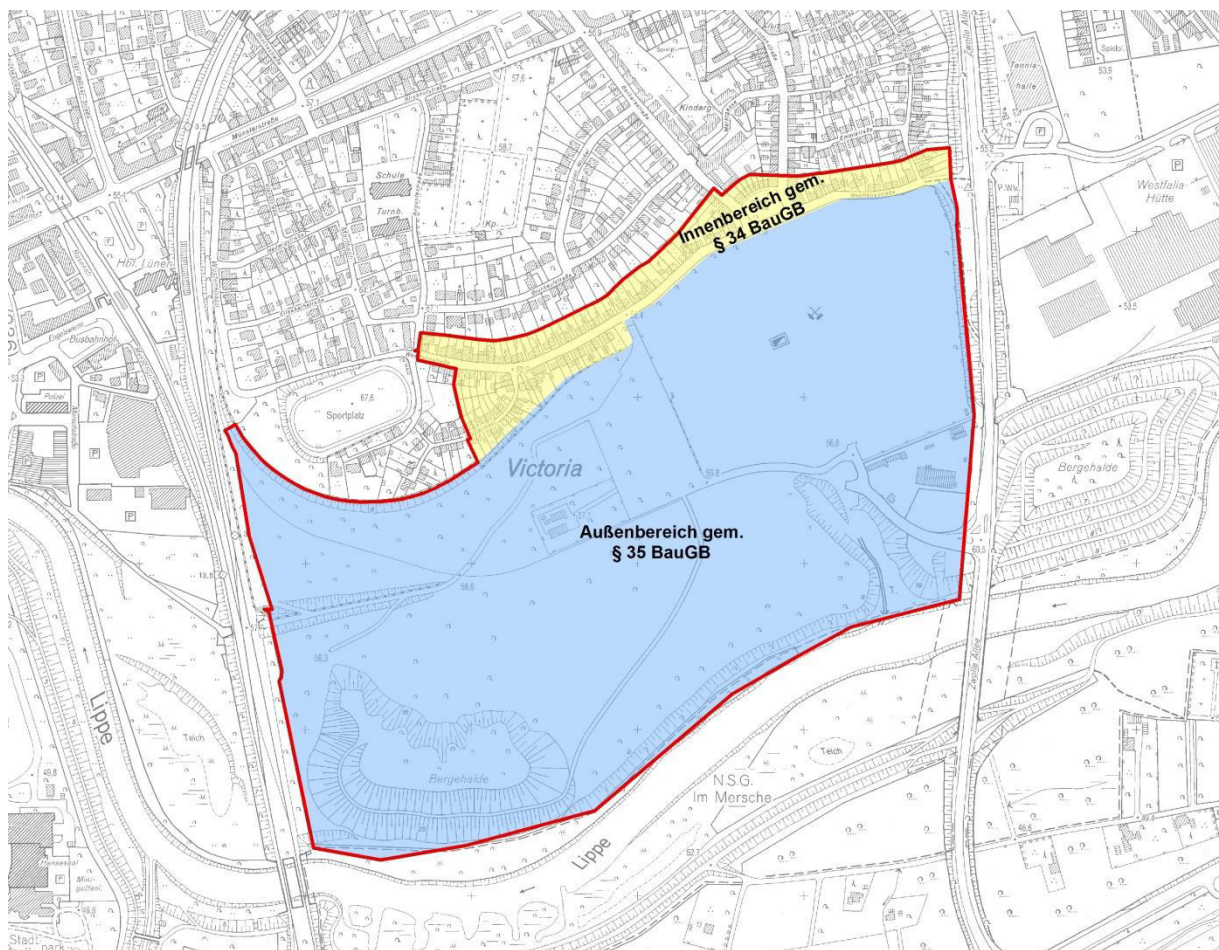


Abbildung 8: planungsrechtliche Beurteilung nach Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Victoria“

5. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt

5.1 Umweltbericht

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 2 Abs. 4 BauGB ist bei Aufhebung eines Bebauungsplanes eine Umweltprüfung mit Umweltbericht durchzuführen. Für das Aufhebungsverfahren des B-Planes Nr. 62 „Victoria“ erstreckt sich der Untersuchungsbereich für die Umweltprüfung auf den B-Planbereich. Grundlage der Betrachtungen sind die Darstellungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr.62 „Victoria“. Im Rahmen des Gutachtens werden die Auswirkungen der neuen Planungsziele auf die Schutzgüter Mensch, Biotope und Arten, Boden, Wasser, Klima und Klimaschutz, Orts- und Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter untersucht und bewertet. Auch Belange der Abfallentsorgung, der eingesetzten Stoffe und Techniken und mögliche Summationswirkungen mit anderen Projekten werden im Umweltbericht dargestellt. Maßnahmen, die zur Vermeidung und Verminderung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen beitragen sowie Maßnahmen zur Kompensation und zum Monitoring werden im Umweltbericht ebenfalls betrachtet.

Als Ergebnis der Umweltprüfung wird abschließend festgestellt, dass keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Kulturgüter, Boden, Wasser, Klima und Luft, Biotope sowie Artenschutz zu erwarten sind. Planungsrechtlich sind, im Vergleich zu den Darstellungen des bestehenden Bebauungsplanes, erhebliche Verbesserungen einzelner Schutzgüter zu erwarten. Maßnahmen zur Kompensation, Vermeidung ~~oder~~ Verminderung ~~oder zum Monitoring~~ sind nicht erforderlich. **Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 62 lässt keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren gem. § 35 BauGB. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.**

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargestellt, der sich an die Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Lünen Nr. 62 „Victoria“ anschließt. Die Artenschutzprüfung sowie die FFH-Vorprüfung werden dem Umweltbericht angehängt.

5.2 Artenschutz

Nach den Artenschutzbestimmungen gem. §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2010) ist eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erforderlich. Die Artenschutzprüfung (ASP) hat in Anlehnung an die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL), zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz, MKULNV, 2016) zu erfolgen.

Da für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Victoria“ keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind, wird eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren vorgenommen (Stufe I der Artenschutzprüfung). Als Grundlage hierfür wird die Artenschutzprüfung für die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lünen (AgL, Büro für Umweltgutachten, 2019) mit Angaben zur Kartierung von 2018 (AgL) herangezogen. Auch die Artangaben des Fachinformationssystems des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Verbraucher Nordrhein-Westfalen (LANUV) für das Messtischblatt 4311, Quadrant 3, sowie das Fundortkataster des LANUV LINFOS und Hinweise von Bürgern wurden berücksichtigt.

Begründung zum Aufhebungsverfahren Bebauungsplan Lünen Nr. 62 „Victoria“

Die Aufhebung des B-Planes Nr. 62 „Victoria“ allein hat keine anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen auf das Artenvorkommen im Plangebiet. Auf den Teilflächen, die durch den zukünftigen Bebauungsplan Lünen Nr. 229 „Viktoria-Ost“ (Teil A und B) überplant werden, sind Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen in Form von Störungen und Zerstörung von Brutplätzen zu erwarten. Für diese Arten werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 229 „Viktoria-Ost“ (Teil A und B) entsprechende Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen erarbeitet. Diese Maßnahmen sind bei Inanspruchnahme von essentiellen Habitatbestandteilen oder Quartieren als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen (CEF-Maßnahmen). Mit einer erheblichen Störung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen im Sinne von § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatschG ist nicht zu rechnen.

5.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Der Aufhebungsbereich grenzt im Süden unmittelbar an das FFH-Gebiet Lippeaue DE-4311-301 „In den Kämpfen, Im Mersche und Langerner Hufeisen“. Im Rahmen des Aufhebungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 62 müssen erhebliche Auswirkungen und Beeinträchtigungen der gebietsrelevanten Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie sowie die Arten des Anhanges II und IV gem. § 34 BNatschG durch eine FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden. Dabei wird ebenfalls untersucht, ob Verschlechterungen des Zustandes durch Summation von nachfolgenden Bauungs- und Projektplanungen zu erwarten sind.

Die vorgelegte FFH-Vorprüfung schließt Beeinträchtigungen und erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet durch das Aufhebungsverfahren aus.

6. Flächenbilanz

Aktuell liegt dem Aufhebungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 62 folgende Flächenbilanz zu Grunde:

Festsetzung	B-Plan Nr. 62 bei Rechtskraft 1980	B-Plan Nr. 62 bei Rechtskraft Aufhebung
	Flächengröße in ha	Flächengröße in ha
Sondergebiet Bergbaubetriebsfläche	ca. 6,0	-
Allgemeines Wohngebiet – WA / Innenbereich	ca. 5,0	ca. 4
Gewerbegebiet – GE	ca. 19,5	-
Industriegebiet – GI	ca. 6,9	-
Verkehrsfläche	ca. 2,9	-
Schutzfläche	ca. 7,0	-
Grünfläche	ca. 3,6	-
Flächen für Stellplätze	ca. 1,1	-
Außenbereich		ca. 41
Plangebiet gesamt	52*	45

*inkl. Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 202 „Am Wüstenknapp“, Rechtskraft 2014

7. Bodenordnung

Bodenordnerische Maßnahmen sind nicht erforderlich.

8. Gutachten zur Planung

Folgende Gutachten bzw. Untersuchungen und Stellungnahmen sind planungsrelevant und im Rahmen des Aufhebungsverfahrens erstellt worden. Sie können in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Lünen eingesehen werden:

- Umweltbericht:
Umweltbericht zum Aufhebungsverfahren Bebauungsplan Nr. 62 „Victoria“
Stadt Lünen, April 2020
- Artenschutzprüfung :
Artenschutzprüfung Stufe I zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Victoria“
Stadt Lünen, August 2019
- FFH-Vorprüfung:
FFH-Vorprüfung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Victoria“
Stadt Lünen, August 2019

Stadt Lünen, April 2020
Abteilung Stadtplanung

Thomas Berger
Abteilungsleiter Stadtplanung

Julia Klein
Verfasserin

* Inhaltliche Änderungen nach der Offenlage sind rot gekennzeichnet

**BEBAUUNGSPLAN LÜNEN NR. 62 „VICTORIA“
AUFHEBUNGSVERFAHREN**

TEIL 2

UMWELTBERICHT

ZUM BEBAUUNGSPLAN

Stadt Lünen

Stadtplanung

Aufhebungsverfahren Bebauungsplan Nr. 62 „Victoria“

Umweltbericht

Bestandteil der Begründung

gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 BauGB



Inhalt

1. Einleitung

- 1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen
- 1.2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsbereiches
- 1.3 Inhalt und Ziel der Aufhebung, Beschreibung des Vorhabens
- 1.4 Planerische Vorgaben und Gebietsbeschreibung
- 1.5 Bestanderfassung und Bewertung/Angewandte Verfahren

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen mit Prognose über die Auswirkungen bei Durchführung der Planung (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

- 2.1 Schutzgut Mensch (Erholung, Gesundheit, Lärm)
- 2.2 Schutzgut Fauna, Flora, Biotope und Artenschutz
- 2.3 Schutzgut Boden und Altlasten
- 2.4 Schutzgut Wasser
- 2.5 Schutzgut Klima und Luft/ Klimaschutz, Klimaanpassung,
- 2.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild
- 2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
- 2.8 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
- 2.8 Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterungen, Belästigungen
- 2.9 Art und Menge der erzeugten Abfälle, Abrissarbeiten
- 2.10 Kumulierung mit benachbarten Gebieten
- 2.11 Eingesetzte Techniken und Stoffe

3. Wechselwirkungen

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung der Umweltauswirkungen in Bauphase und Betriebsphase

- 4.1. Überwachungsmaßnahmen
- 4.2. Verhinderungs- und Verminderungsmaßnahmen
- 4.3 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, Kompensationsmaßnahmen

5. Planungsalternativen/Angabe von Gründen für die getroffene Wahl

6. Erhebliche nachteilige Auswirkungen (Krisenfall)

7. Zusammenstellung der Angaben, fehlende Kenntnisse

8. Monitoring

9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

10. Quellenangaben

Anhang 1: Artenschutzprüfung

Anhang 2: FFH-Vorprüfung

1. Einleitung

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 2 Abs. 4 BauGB ist während der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung der Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Baugesetzbuch verlangt gemäß Nr. 1b der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, im Rahmen des Umweltberichtes die in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, zu berücksichtigen. Grundlage für die Darlegung der maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes sind die Bestandsaufnahme und die Prognose der Umweltauswirkungen. Eine Bewertung der Umweltauswirkungen ist nur unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen und planerischen Ziele des Umweltschutzes möglich. Darüber hinaus werden informelle Fachplanungen und -beiträge herangezogen, die wichtige Datengrundlagen liefern. In der nachfolgenden Tabelle werden die maßgeblichen Ziele der wichtigsten gesetzlichen Grundlagen dargestellt.

1.2 Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne sowie Ziele des Umweltschutzes für die einzelnen Schutzgüter

Tab.1: Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage 1)	Zielaussage
Menschen	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbes. die Vermeidung von Emissionen
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)
	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll
Kultur-, Sachgüter	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatschG)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige

	Bundeswaldgesetz (BWaldG) Landesforstgesetz (LFoG) VV-Artenschutz	<p>Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschl. des Waldes</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie, - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft einschl. des Waldes auf Dauer gesichert sind. <p>Erhalt der Arten und ihrer Lebensräume gem. § 44 BNatSchG</p>
	Baugesetzbuch (BauGB)	<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - die Vermeidung, und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen - sämtliche Umweltbelange gem. Anhang I BauGB
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) Landesabfallgesetz (LAbfG) Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)	<p>Ziele des BBodSchG sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als: - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen; - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen, die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohle der Allgemeinheit.

Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klimaschutz, Klimaanpassung	Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatschG)	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017)	Nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung, Schonung fossiler Energieressourcen, Förderung der Weiterentwicklung v. Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatschG)	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

1) in der zum Zeitpunkt der Berichterstellung gültigen Fassung

1.3 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsbereiches

Das Plangebiet (Abb. 1) mit einer Gesamtgröße von ca. 45.000 m² liegt in der Gemarkung Lünen und wird begrenzt

- Im Norden durch die Westfaliastraße, (einschl. der Bebauung entlang der Straße)
- Im Osten durch die Zwolle Allee
- Im Süden durch die Lippeaue
- Im Westen durch die Bahnlinie

Das Untersuchungsgebiet (UG) des Umweltberichtes entspricht den Abgrenzungen des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 62 „Victoria“. Um die Umweltauswirkungen des Aufhebungsverfahrens zu ermitteln, wird das bestehende Planrecht (B-Plan Nr. 62) den geplanten Darstellungen gegenübergestellt. Als Bestand sind daher die großflächigen Festsetzungen Gewerbe/Industrie zu heranzuziehen, als Zielvorstellung wird im östlichen Teilbereich der im Aufstellungsverfahren befindliche Bebauungsplan Nr. 229 „Viktoria-Ost“ Teil A berücksichtigt, die vorhandene Bebauung entlang der Westfaliastraße wird als Innenbereich bewertet. Die übrigen Bereiche werden als Außenbereich betrachtet.

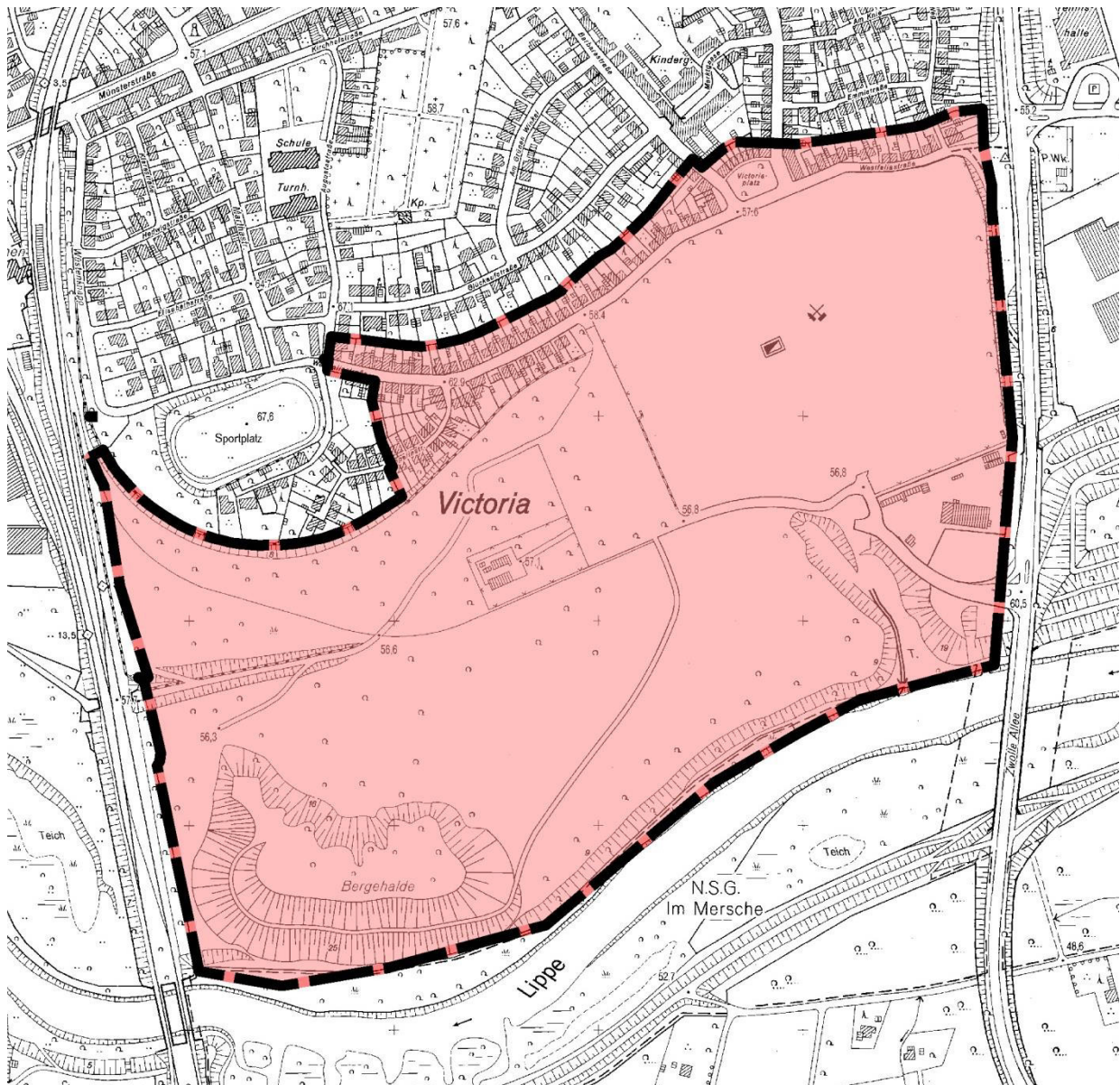


Abb.1: Plangebiet Aufhebungsverfahren Bebauungsplan Nr. 62 „Victoria“

1.4 Anlass und Ziel der Aufhebung des Bebauungsplanes

Die Wiedernutzung der gesamten ehemaligen Betriebsflächen für gewerblich-industrielle Zwecke entspricht schon seit langem nicht mehr den Zielen der Stadtentwicklung. Das geltende Planungsrecht des Bebauungsplanes Nr. 62 wurde in den vergangenen 30 Jahren nicht umgesetzt. Eine im Zuge der vielfältigen Bemühungen um eine Reaktivierung der Fläche im Jahr 1997 eingeleitete Neuaufstellung des Bebauungsplans wurde seinerzeit jedoch nicht weiterbetrieben.

Seit Bekanntwerden der Pläne des Landes zur Errichtung einer Forensik auf einer Teilfläche der Viktoria-Brache im Jahr 2012 haben eine Reihe von planerischen Initiativen die Entwicklung der Fläche, und zwar des gesamten Areals, in den Blick genommen (Machbarkeitsstudie, StadtGartenQuartier, IGA 2027, Konzept Kreis Unna). Alle aktuellen Konzeptionen gehen davon aus, dass die westliche Teilfläche (Haldenkörper, Wald) und die Flächen entlang der Uferkante zur Lippe, einschließlich des sogenannten Canyons, nicht baulich genutzt werden können. Stattdessen sollen dort Grünflächen entstehen, bzw. die vorhandenen Grünstrukturen sollen

erhalten und als Landschaftspark im Zuge der IGA 2027 entwickelt werden. Die nord-östlichen Teilflächen sollen einer gewerblichen / wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden.

Diese Ziele sind auch Grundlage für die derzeit laufenden Bauleitplanverfahren, nämlich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Viktoria“, dessen Geltungsbereich sich auf die gesamte Viktoria-Fläche erstreckt, sowie des Bebauungsplanes Nr. 229 „Viktoria-Ost“, der im Parallelverfahren in zwei Teilbereichen entwickelt wird. Das Entwicklungsleitbild fasst die Planungen für die Viktoria-Fläche in einer Abbildung zusammen (siehe Abbildung 2).

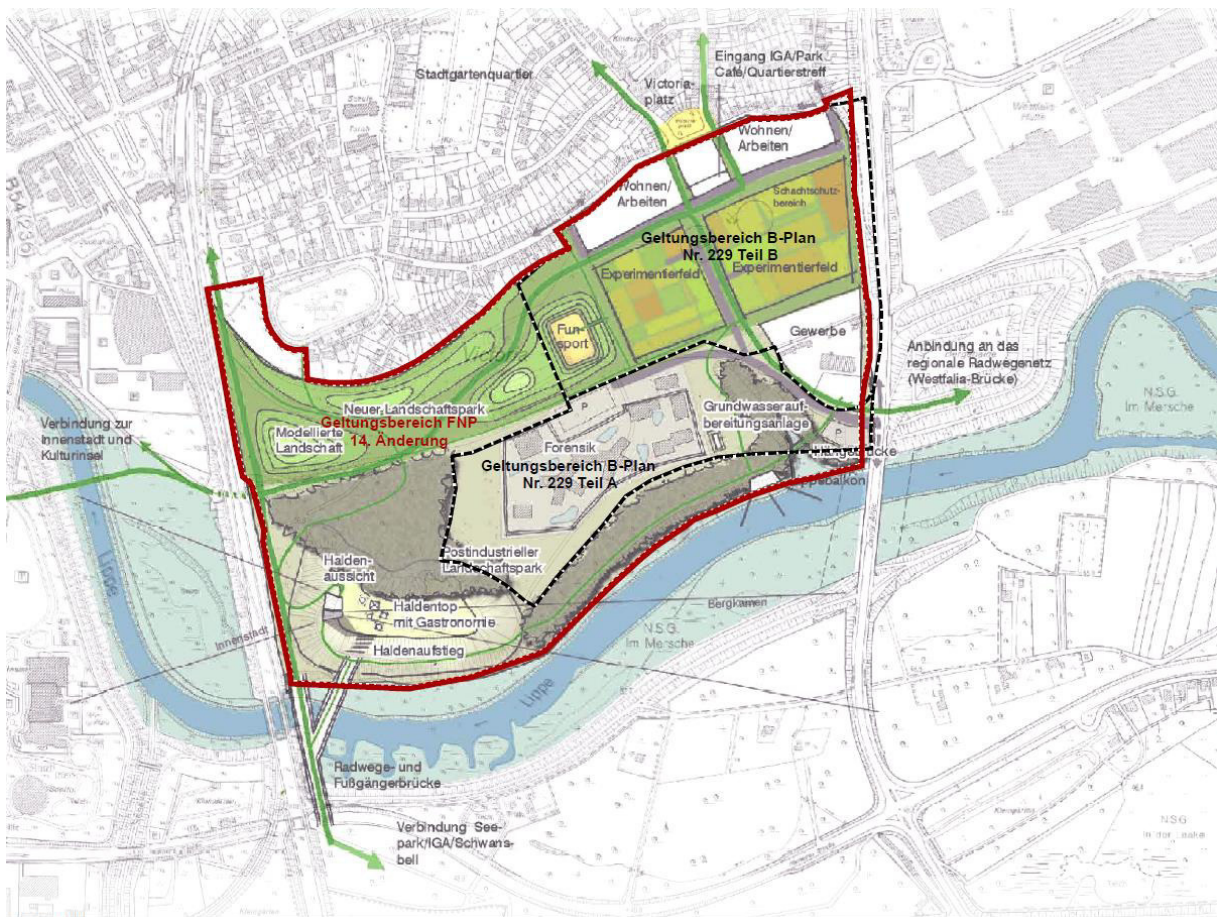


Abb.2: Entwicklungsleitbild mit Geltungsbereichen der 14. FNP-Änderung (im Änderungsverfahren)

Im Zuge der derzeit betriebenen Anstrengungen zur Entwicklung der Viktoria-Fläche wird der Flächennutzungsplan für den bislang von der Darstellung ausgenommenen Bereich gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 229 „Viktoria-Ost“, geändert (14. Änderung). Die 14. Änderung sieht für den Aufhebungsbereich Frei- und Waldflächen im westlichen, sowie gewerbliche Flächen sowie Wohnbauflächen im nord-östlichen Teilbereich vor.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 229 „Viktoria-Ost“ sollen die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an die Flächen, die sich für eine bauliche Nutzung eignen, vereint, die planungsrechtlichen Bedingungen für eine gewerbliche bzw. wohnbauliche Entwicklung der RAG-Fläche hergestellt und kurzfristig Baurecht für eine Forensik auf der RWE-Fläche geschaffen werden.

Im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde deutlich, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 62 den aktuellen Planungen für die Viktoria-Fläche nicht nur grundlegend widersprechen, sondern sich auch nachteilig für die laufenden Verfahren auswirken. Um die

Entwicklung, auch im Sinne der IGA 2027, nicht zu behindern und zusätzliche Restriktionen durch das geltende Planungsrecht des Bebauungsplanes Nr. 62 für die laufenden Bauleitplanverfahren zu vermeiden, soll daher der Bebauungsplan aufgehoben werden.

Planungsziel

Ziel der Planung ist die Aufhebung des bestehenden Planungsrechts, welches in den vergangenen 30 Jahren bislang nicht umgesetzt wurde und den aktuellen städtebaulichen Planungszielen für die Viktoria-Fläche grundlegend entgegensteht.

Nach Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Victoria“ werden die Flächen, mit Ausnahme der vorhandenen Wohnbebauung entlang der Westfaliastraße, als planungsrechtlicher Außenbereich gem. § 35 BauGB zu beurteilen sein. Die vorhandene Wohnbebauung wird als Innenbereich gem. § 34 BauGB beurteilt. Abgelöst wird diese planungsrechtliche Situation dann innerhalb des Geltungsbereiches durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 229, sobald dieser rechtskräftig ist. Ob und wann für die verbleibenden westlichen Teilflächen (Landschaftspark-Teil IGA 2027) ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll, ist bislang noch nicht abschließend geklärt.

1.5 Planerische Vorgaben und Gebietsbeschreibung

Regionalplan

Das Plangebiet ist im derzeit gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Dortmund -westlicher Teil- als Allgemeiner Siedlungsbereich, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung, Bereich für die Landwirtschaft und Wald dargestellt. Teile des Regionalen Grünzuges erstrecken sich auf den südwestlichen Teil der Fläche.

Flächennutzungsplan

Bis auf die vorhandene Wohnbebauung (Darstellung Wohnbaufläche) blieb die Fläche im Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB aufgrund fehlender planerischer Zielsetzungen zunächst von der Darstellung ausgenommen („weiße Fläche“).

Im Zuge der derzeit betriebenen Anstrengungen zur Entwicklung der Viktoria-Fläche wird der Flächennutzungsplan für den bislang von der Darstellung ausgenommenen Bereich gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 229 „Viktoria-Ost“ Teil A geändert (14. Änderung). Die 14. Änderung sieht für den Aufhebungsbereich Frei- und Waldflächen im Westen sowie gewerbliche und Wohnbauflächen im nord-östlichen Teilbereich vor.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 1 des Kreises Unna für den Raum Lünen.

Südlich des Aufhebungsbereiches befindet sich das Naturschutzgebiet N10, das in diesem Abschnitt der Lippe als FFH-Gebiet DE-4311-301 ausgewiesen wurde. Hier befinden sich gesetzlich geschützte Biotop (Erlen-Eschen-Weichholzaunenwälder), die ebenfalls Lebensraumtyp gem. Anh. I der FFH-Richtlinie sind. Die Betroffenheit des FFH-Gebietes im Rahmen des Planverfahrens wird im Anhang 2 zum Umweltbericht gesondert betrachtet.

Das Naturschutzgebiet sowie der nordwestliche Teil des Aufhebungsbereiches werden im Biotopkataster des LANUV aufgeführt.

Gebietsbeschreibung Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 62 „Victoria“ ist seit dem 24.12.1980 rechtskräftig (siehe Abbildung 3). Dieser setzt für den noch bis 2000 in Betrieb befindlichen Teil der Zeche Sondergebiet (SO) Bergbaubetriebsgelände fest und trifft im Bereich der ehemaligen Bergbauflächen, die zum damaligen Zeitpunkt schon brachgefallen waren, Industrie- und Gewerbe-Festsetzungen (GI und GE), für die ehemaligen Stellplatzanlagen Mischgebiets-Festsetzungen (MI) sowie Wohn-Festsetzungen (WA) im Bereich der angrenzenden Kolonie. Von den bisher zwei eingeleiteten Änderungen wurde die erste Änderung (südliche Teilfläche der Westfaliastraße) am 1.3.1985 rechtsverbindlich.

Für die Teilfläche des ehemaligen Sportplatzes Am Wüstenknapp wurde 2014 der Bebauungsplan Nr. 202 zur Rechtskraft gebracht, der dort die planerischen Festsetzungen für ein Wohngebiet trifft und die Festsetzungen des alten Bebauungsplanes ersetzt (siehe Abbildung 3).

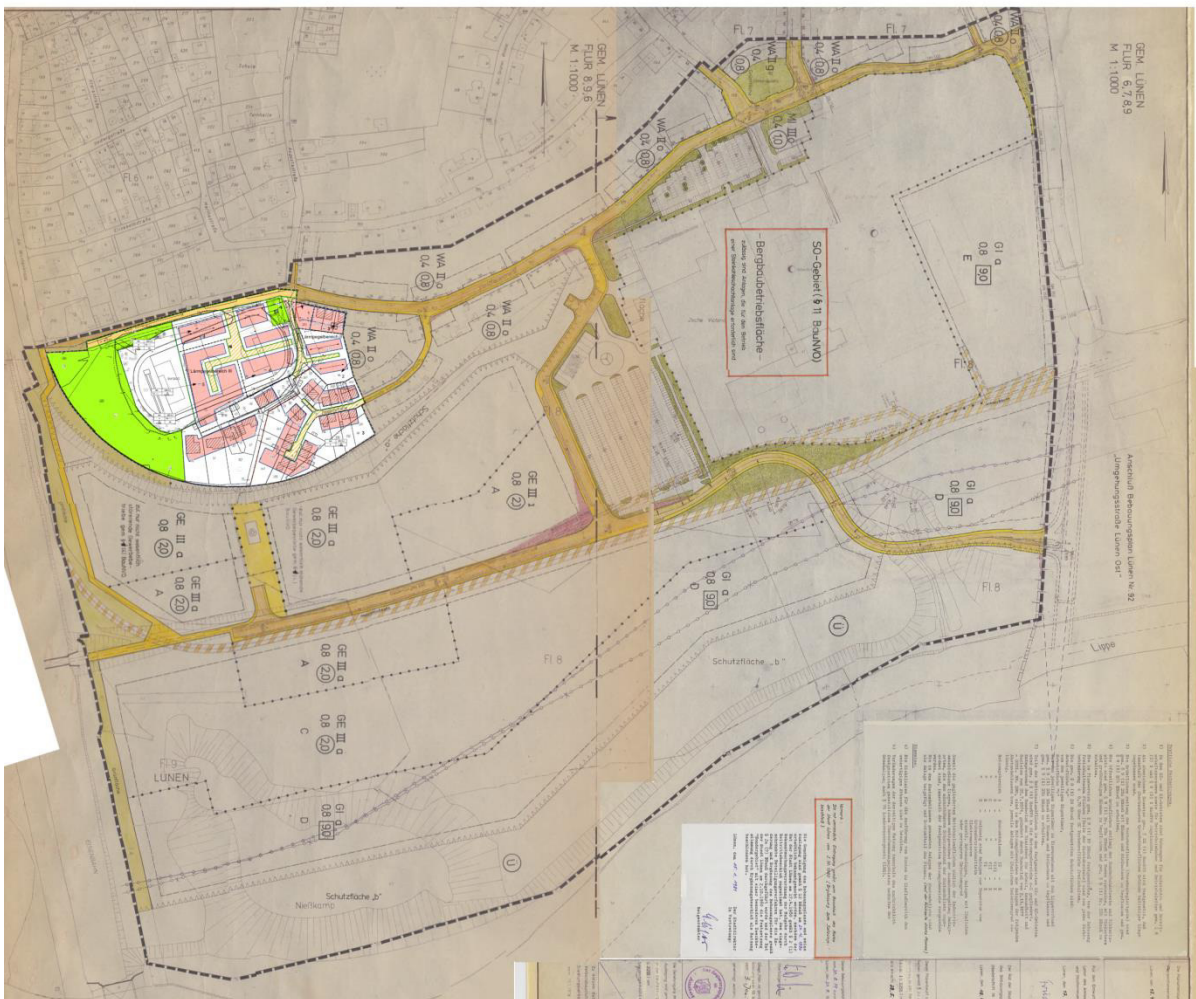


Abb.3: Bebauungsplan Nr. 62 „Victoria“ und Bebauungsplan Nr. 202 „Am Wüstenknapp“

1.6 Bestanderfassung und Bewertung/Angewandte Verfahren

Fachliche Grundlagen für den Umweltbericht sind vorhandene Unterlagen sowie Fachkarten und Literatur, die in der Quellenangabe aufgelistet werden. Der Umweltbericht zum 14. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes „Viktoria“ wurde ebenfalls bei der Erarbeitung verwendet (Umweltbericht zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lünen, Froelich & Sporbeck, 2019).

Die Belange des Artenschutzes werden durch eine Artenschutzvorprüfung (Stufe I der Artenschutzprüfung) auf Grundlage der Artenschutzprüfung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Viktoria“ (AgL, Büro für Umweltgutachten, Saerbeck, 2019) sowie weiterer vorhandener Daten und eigenen Erhebungen berücksichtigt (Anlage 1 zum Umweltbericht).

Besondere Verfahren werden nicht angewendet.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen mit Prognose über die Auswirkungen bei Durchführung der Planung (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

Erläuterung der Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren:

Auswirkungen, die während des Baubetriebs auftreten, zeitlich beschränkt sind und sich im Planverfahren nur qualitativ abschätzen lassen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Auswirkungen, die durch die fertiggestellte Maßnahme selbst dauerhaft auftreten können und sich im Planverfahren zumeist qualitativ und quantitativ abschätzen lassen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Auswirkungen, die sich im Laufe der Nutzung einstellen und dauerhaft oder temporär auftreten können.

2.1 Schutzgut Mensch

Basisszenario:

Das Schutzgut Mensch bezieht sich auf Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen, soweit es von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird. Innerhalb der Umweltprüfung werden dabei ausschließlich räumliche und gesundheitsrelevante Aspekte betrachtet. Für das Schutzgut Mensch werden daher die Punkte Lärm und Erholung bearbeitet, weitere mögliche indirekt wirksame Beeinträchtigungen, wie z.B. durch das Landschaftsbild, Boden und Klima werden bei den jeweiligen Schutzgütern untersucht.

Belastungen:

Mit den Festsetzungen des B-Planes Nr. 62 sind erhebliche Belastungen der angrenzenden Wohnsiedlungen mit Lärm, Verkehr und Emissionen verbunden. Hinzu kommen Lärmimmissionen durch die angrenzende Eisenbahnlinie und Hauptverkehrsstraße.

Erholung und Gesundheit:

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 62 sind großflächige Gewerbe- und Industriegebiete zulässig, inkl. der für diese Nutzung typischen Bebauung, Straßen und Emissionen. Eine Erholungseignung liegt hier nicht vor.

Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung (bau-, anlage- und betriebsbedingt):

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen
Mensch	<u>B-Planbereich 229</u> <u>Teil A:</u> vorübergehend Lärm, Staub, Erschütterungen durch Baubetrieb bei Umsetzung der Bauleitplanung <u>Außenbereich:</u> Keine	<u>B-Planbereich 229</u> <u>Teil A:</u> Verlust von Freiraum <u>Außenbereich:</u> Geringere Versiegelung, geringere Lärm- und Luftbelastung, mehr Freifläche, Einrichtung von Erholungsinfrastruktur	<u>B-Planbereich 229</u> <u>Teil A:</u> Veränderung des Landschaftsbildes, geringfügig zusätzlich Verkehr, ev. geringfügig Lichtemissionen <u>Außenbereich:</u> Keine

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Victoria“ wird die Einrichtung von Erholungsinfrastruktur ermöglicht. Einschränkungen gibt es lediglich im Bereich des neu geplanten Sondergebietes für die Forensik sowie im nordöstlichen Bereich, in dem voraussichtlich nicht störende Gewerbeansiedlungen und Wohnsiedlung vorgesehen sind (Bebauungsplan Nr. 229 „Viktoria-Ost“, Teile A und B). Mögliche Lärm –und Luftbelastungen werden durch Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen zwischen den Nutzungen Wohnen/GEE und der Sondergebietsfläche vermindert.

Die Bauflächen sind neue Lichtemittenten im Änderungsbereich. Diese haben jedoch durch die Lage keine erheblichen Auswirkungen auf die Menschen. Baubedingt kann es zu Erschütterungen kommen. Diese sind jedoch temporär und haben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut.

Die Auswirkungen des Aufhebungsverfahrens auf das Schutzgut Mensch sind zum weitaus überwiegenden Teil als positiv anzusehen.

2.2 Schutzgut Fauna, Flora, Biotope, Landschaft und Artenschutz

Basisszenario:

Das Plangebiet ist Bestandteil des Naturraums NR-541 Kernmünsterland, der einen Teil der Großlandschaft „Westfälische Tieflandsbucht“ bildet und liegt im Schnittpunkt der Landschaftsräume LR IIIa-095 „Holozäne Lippeaue“ und LR IIIa-093 „Weichseleiszeitliche Lippe-Niederterrasse“ (Hartholzau). Die in den Leitbildern der Landschaftsräume aufgeführten natürlichen Vegetationsgesellschaften und Landschaftsbilder sind für die anthropogen hergestellte Aufschüttungsfläche als nicht standortgerecht anzusehen (Weichholz-Auenwald, Hartholzau mit Eichen, Esche, Ulme).

Bis auf einige schmale straßenbegleitende Grünstreifen bietet die Fläche gemäß den Darstellungen des B-Planes Nr. 62 keine Habitate und Strukturen für Fauna, Flora oder Biotopverbund.

Real stellt sich die Fläche als strukturreiche Brache mit Waldbereichen in unterschiedlichen Sukzessionsstadien, vegetationsarme Rohbodenflächen sowie Gras- und Hochstaudenfluren in unterschiedlich feuchter Ausprägung dar. Vegetation und Fauna sind charakteristisch für den hochdynamischen Lebensraum einer Industriebrache. Es handelt sich um Biotoptypen auf Sekundärstandorten und anthropogen überformten Böden. Die vorhandenen Vegetationsstrukturen sind bis auf Teile des rekultivierten Haldenkegels durch Sukzession entstanden. Die Auswirkungen auf den Artenschutz werden in der Artenschutzprüfung zum Verfahren untersucht (s. Anhang 1). Hierbei wurden auf der Fläche planungsrelevante Arten festgestellt.

Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung (bau-, anlage- und betriebsbedingt):

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen
Biotope, Pflanzen- und Tierarten, insbes. seltene und geschützte Arten (planungsrelevante Arten)	<u>B-Planbereich Nr. 229 Teil A:</u> Lärm, Staub, Erschütterungen, Scheuchwirkungen, <u>Außenbereich:</u> Keine	<u>B-Planbereich Nr. 229 Teil A:</u> Flächeninanspruchnahme <u>Außenbereich:</u> Verbesserung des Biotopangebotes	<u>B-Planbereich Nr. 229 Teil A:</u> Störende Lichtemissionen werden weitgehend ausgeschlossen oder minimiert <u>Außenbereich:</u> Keine

Das Aufhebungsverfahren ist im Hinblick auf das Schutzgut Biotope, Landschaft und Artenschutz positiv zu bewerten, da eine nahezu flächendeckende Inanspruchnahme der Haldenfläche zurückgenommen wird und der überwiegende Teil des Freiraumes erhalten bleibt.

Die Auswirkungen auf Vegetationsstrukturen, Biotopfunktionen und Lebensräume und Artenschutz durch Überbauung, Versiegelung und Inanspruchnahme sind für den Freiraum als positiv, für die Fläche des B-Planes Nr. 229 „Viktoria-Ost“ als erheblich einzustufen. Die Auswirkungen auf die planungsrelevanten Arten werden nicht durch die Aufhebung ausgelöst, sondern durch die nachfolgende Bauleitplanung. In diesem Rahmen werden auf Grundlage einer Bestandaufnahme die erforderlichen Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen (CEF) festgelegt.

2.3 Schutzgut Fläche, Boden und Altlasten

Basisszenario:

Der ehemalige Zechenstandort ist nahezu vollständig anthropogen überformt. Der Untergrund besteht aus Auffüllungen aus Bergematerial, Bauschutt und Schotter mit Mächtigkeiten von 1 bis 14 Metern. Teilweise sind Bauteile und Fundamente aus Mauerwerk und Beton im Untergrund verblieben.

Der gesamte Bereich wird im Altlastenkataster des Kreises Unna als Altlastenfläche geführt. Es sind Belastungen mit PAK, PCB und Schwermetallen vorhanden.

Natürlich gewachsene Böden stehen teilweise im Osten oberflächennah an. Es handelt sich hierbei um grundwassergeprägte Bodentypen, wie Gleye, die sich aus holozänen lehmigen Sandablagerungen gebildet haben.

Schutzwürdige Böden liegen nicht vor.

Der B-Plan Nr. 62 „Victoria“ setzt großflächige Gewerbe- und Industrieflächen sowie Straßen mit den entsprechenden Versiegelungen fest.

Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung (bau-, anlage- und betriebsbedingt):

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen
Boden und Altlasten	<u>B-Planbereich Nr. 229</u> <u>Teil A:</u> Sanierung der Untergrundbelastungen <u>Außenbereich:</u> Keine	<u>B-Planbereich Nr. 229</u> <u>Teil A:</u> Keine <u>Außenbereich:</u> Verringerung des Versiegelungsgrades, kein Verlust von natürlichem Boden, Erhöhung des Grünflächenanteils	<u>B-Planbereich Nr. 229</u> <u>Teil A:</u> Keine <u>Außenbereich:</u> Keine

Durch die Aufhebung wird eine Nachnutzung der Fläche gem. der Bauleitplanung ermöglicht. Wohnbebauung, eine forensische Klinik und nicht störende Gewerbeansiedlungen sowie Einrichtungen für die IGA 2027 sind in Bereichen vorgesehen, auf denen bisher auch eine industrielle Nutzung zulässig wäre. Durch die Planung erhöht sich der innenstadtnahe Wald- und Grünflächenanteil. Mit dem Verlust von Bodenfunktionen ist aufgrund der anthropogenen Überprägung nicht zu rechnen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden Altlastensanierungen geplant.

Die Auswirkungen des Aufhebungsverfahrens bewirken keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche, Boden, Altlasten.

2.4 Schutzgut Wasser

Basisszenario:

Im Aufhebungsbereich sind keine fließenden oder stehenden Gewässer dargestellt. Real befinden sich im südlichen Haldenbereich einige temporär mit Wasser gefüllte Senken, die durch Niederschlagswasser gespeist werden und durch die geringe Niederschlagsrückhaltung relativ schnell austrocknen. Im Geländeeinschnitt (Canyon) hat sich ein dauerhaft wassergefülltes Stillgewässer gebildet.

Auf der Fläche der Halde Victoria I/II liegt eine Grundwasserverunreinigung mit PAK, BTEX, LCKW, Arsen und Cyaniden vor. Die Schadstoffbelastung strömt der Lippe zu.

Die gesetzlich festgelegte Überschwemmungsgebietsgrenze verläuft in der südlichen Haldenböschung und wird im B-Plan Nr. 62 als nicht überbaubare Fläche gesichert.

Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung (bau-, anlage- und betriebsbedingt):

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen
Wasser	<u>B-Planbereich 229</u> <u>Teil A:</u> Inanspruchnahme der temporären Blänken <u>Außenbereich:</u> Keine	<u>B-Planbereich Nr. 229</u> <u>Teil A:</u> Keine <u>Außenbereich:</u> Verringerung des Versiegelungsgrades, Grundwassersanierung	<u>B-Planbereich Nr. 229</u> <u>Teil A:</u> Ableitung von Oberflächenwasser in die Kanalisation <u>Außenbereich:</u> Keine

Zur Vermeidung des Schadstoffaustrages in die Lippe werden aktuell eine Brunnengalerie und eine Grundwassersanierungsanlage am südlichen Rand der Fläche errichtet.

Das Niederschlagswasser der zukünftig versiegelten Flächen ist in die Kanalisation abzuleiten.

Das Überschwemmungsgebiet ist von der Aufhebung des B-Planes nicht betroffen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind insgesamt als positiv zu bewerten, da mit einem wesentlich verringerten Versiegelungsgrad zu rechnen sowie die Sanierung des Grundwassers vorgesehen ist.

2.5 Schutzgut Klima und Luft/ Klimaschutz, Klimaanpassung

Basisszenario:

Das Plangebiet liegt lt. Klimagutachten Lünen (RVR 1982) zum überwiegenden Teil im Bereich des Freilandklimas mit stärkeren nächtlichen Temperaturschwankungen und guter Durchlüftung. Lediglich die Siedlungen im Norden des Plangebietes sind dem Siedlungsklima zuzurechnen.

Die Luftqualität ist durch die ehemalige industrielle Nutzung im Aufhebungsbereich vorbelastet. Zur Fassung möglicher Ausgasungen (Grubengas) ist eine Entgasungsanlage vorhanden.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 62 ermöglichen großflächige gewerbliche sowie industrielle Bebauung mit entsprechenden Auswirkungen auf die klimatischen Verhältnisse im Umfeld. Die versiegelten Flächen tragen erheblich zur Erhitzung der lokalen Umgebung bei, Bebauung verhindert die Durchströmung mit Frischluft.

Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung (bau-, anlage- und betriebsbedingt):

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen
Klima, Luft, Klimaschutz	<u>B-Planbereich Nr. 229</u> <u>Teil A:</u> Zeitweise Staub, Abgase möglich durch Bautätigkeit <u>Außenbereich:</u> Keine	<u>B-Planbereich Nr. 229</u> <u>Teil A:</u> Versiegelungen, Maßnahmen zum Klimaschutz <u>Außenbereich:</u> Keine Versiegelungen	<u>B-Planbereich Nr. 229</u> <u>Teil A:</u> Verminderung der Aufheizung durch entsprechende Festsetzungen <u>Außenbereich:</u> Keine

Das Maß der Flächenversiegelung wird durch die Aufhebung des B-Planes Nr. 62 erheblich verringert. Lediglich im Bereich der zukünftigen Sondergebietsfläche (GRZ 0,8) sowie der nordöstlich gelegenen Gewerbe- und Wohnbebauung sind zukünftig Versiegelungen in begrenztem Maß möglich. Mit zusätzlichen Emissionen ist aufgrund der nicht wesentlichen störenden Gewerbeansiedlungen nicht zu rechnen. Der überwiegende Anteil der Flächen bleibt unversiegelt und trägt mit Wald und Freiflächen zur Frischluftversorgung im Umfeld bei. Temperatur ausgleichend und als innenstadtnahe sommerliche Kühlzone wirkt der Waldbestand auf der Halde.

Dem Klimaschutz und der Klimaanpassung wird mit entsprechenden Festsetzungen im B-Plan Nr. 229 Teil A Rechnung getragen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Klimaschutz sind für den Außenbereich als positiv und für das B-Plangebiet Nr. 229 Teil A als geringfügig zu bewerten.

2.6 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Basisszenario:

Nach den Darstellungen des B-Planes Nr. 62 wird das Gebiet durch Überbauungen mit Gewerbe- und Industriebetrieben sowie Straßen mit geringem Grünflächenanteil gekennzeichnet. Eine besondere Eigenart weist das Gebiet demnach nicht auf.

Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung (bau-, anlage- und betriebsbedingt):

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen
Orts- und Landschaftsbild	<u>B-Planbereich Nr. 229</u> <u>Teil A:</u> Baufeldräumung, Entfernung von Vegetation <u>Außenbereich:</u> Keine	<u>B-Planbereich Nr.229</u> <u>Teil A:</u> Veränderung des Landschaftsbildes <u>Außenbereich:</u> Erhaltung von vorhandenen Landschaftselementen	<u>B-Planbereich Nr.229</u> <u>Teil A:</u> Keine <u>Außenbereich:</u> Keine

Gemessen an den Darstellungen des B-Planes Nr. 62 hat das Aufhebungsverfahren positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Lediglich Teilbereiche des Plangebietes werden zukünftig durch Bebauung in Anspruch genommen. Der Haldenkegel als landschaftsbildprägendes Element bleibt als „Landmarke“ erhalten.

2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen
Kultur- und Sachgüter	B-Planbereich Nr. 229 Teil A: Keine Außenbereich: Keine	B-Planbereich Nr.229 Teil A: Keine Außenbereich: Keine	B-Planbereich Nr.229 Teil A: Keine Außenbereich: Keine

Das Vorkommen von Bodendenkmälern im Bereich der Haldenfläche ist aufgrund der bis zu 14 m hohen Aufschüttungen im Planbereich ausgeschlossen.

Die Aufhebung hat keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.

2.8 Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 229 „Viktoria-Ost“ Teil A durch eintretende Restriktionen nicht möglich. Das geltende Planrecht des B-Planes Nr. 62 ermöglicht weiterhin die Bebauung der Fläche mit Gewerbe und Industrieansiedlungen.

2.9 Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterungen, Belästigungen

Wirkfaktor	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen
Licht	-	Verringerung von Lichtemissionen	Verringerung von Lichtemissionen
Wärme	-	Verringerung von Wärmeabstrahlung	Verringerung von Wärmeabstrahlung
Strahlung	-	-	-
Erschütterungen	Verringerung durch weniger Bautätigkeit	Verringerung durch weniger Bebauung	-
Außergewöhnliche Belästigungen	-	-	-

2.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle, Abrissarbeiten

Das Aufhebungsverfahren bewirkt keine Abrissarbeiten oder Abfälle.

2.11 Kumulierung mit benachbarten Gebieten

Ein Kumulationseffekt mit anderen Projekten in der Umgebung tritt bei der Aufhebung des Bebauungsplanes nicht auf.

2.12 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Auswirkungen auf die Umwelt, die über die bereits dargestellten Wirkungen hinausgehen oder von speziellen Techniken oder Stoffen erzeugt werden, sind nicht zu erwarten.

3. Wechselwirkungen

Durch die Aufhebung des B-Planes Nr. 62 ergeben sich keine Wechselwirkungen, die zu einer Veränderung der bereits beschriebenen Auswirkungen führen.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verminderung der Umweltauswirkungen in Bauphase und Betriebsphase

4.1. Überwachungsmaßnahmen

Das vorliegende Verfahren bewirkt die Aufhebung eines Bebauungsplanes. Besondere Überwachungsmaßnahmen von Bau- und Betriebsphasen sind demnach nicht erforderlich.

4.2. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Da keine negativen Auswirkungen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 62 für den Menschen und die Umwelt entstehen, sind besondere Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung nachteiliger bau-, anlage- und betriebsbedingter Auswirkungen auf die Umweltbelange nicht erforderlich.

4.3 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 1a (3) Satz 5 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Nach Aufhebung des Bebauungsplanes liegen die Möglichkeiten der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen nicht über denen des derzeit noch gültigen Planungsrechtes. Durch die Planaufhebung kommt es daher nicht zu einem Eingriff im Sinne des Bau- und des Naturschutzrechtes. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind nicht zu erbringen.

5. Planungsalternativen/Angabe von Gründen für die getroffene Wahl

Der Bebauungsplan Nr. 62 „Victoria“ soll aus Gründen der städtebaulichen Erforderlichkeit gemäß § 1 (3) BauGB für den gesamten Geltungsbereich aufgehoben werden. Da keine negativen Auswirkungen durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.62 für Mensch und Umwelt ersichtlich sind, wird eine Erarbeitung anderweitiger Lösungen und besonderer Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Natur nicht weiter in Betracht gezogen.

6. Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Krisenfall

Bei der Aufhebung des Planes ist mit Krisenfällen nicht zu rechnen.

7. Zusammenstellung der Angaben, fehlende Kenntnisse

Die für die Umweltprüfung erforderlichen Kenntnisse und Angaben wurden aus vorhandenen Basis-Unterlagen der Stadt Lünen zusammengestellt sowie aus den Gutachten für die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Viktoria“. Eine vollständige Auflistung der Unterlagen ist Kap. 10 zu entnehmen. Besondere Schwierigkeiten traten bei der Zusammenstellung der Unterlagen nicht auf.

8. Monitoring

Gemäß § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden die Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten. Ziel und Gegenstand des Monitorings ist es, die Prognosen des Umweltberichts durch Überwachung einer Kontrolle zu unterziehen, um u. a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

~~Da das Aufhebungsverfahren keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auslöst, werden keine Maßnahmen zum Monitoring festgelegt.~~

Die Aufhebung des B-Plans Nr.62 lässt keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren gem. § 35 BauGB. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

Es wird darauf hingewiesen, dass für einen Teilbereich des Plangebietes im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 229 „Viktoria-Ost“ gemäß § 4c BauGB entsprechende Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen zu prüfen und bei Erforderlichkeit zu berücksichtigen sind.

9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Lünen plant die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Victoria“.

Der Planungsraum ist nahezu flächendeckend als Industrie- und Gewerbefläche ausgewiesen. Durch die Aufhebung wird eine Nachnutzung der Fläche ermöglicht. Wohnbebauung, eine forensische Klinik, nicht störende Gewerbeansiedlungen sowie die Entwicklung eines Landschaftsparks Einrichtungen für die IGA 2027 sind in Bereichen vorgesehen, auf denen bisher auch eine industrielle Nutzung zulässig wäre.

Durch die Aufhebung erhöht sich der innenstadtnahe Wald- und Grünflächenanteil.

Geschützte Teile von Natur und Landschaft werden nicht in Anspruch genommen.

Ein Verbotstatbestand für den Artenschutz gem. § 44 BNatSchG wird durch das Planvorhaben nicht verursacht.

Erholungsnutzungen werden nicht beeinträchtigt. Es entsteht durch die nachfolgende Umsetzung des B-Planes Nr. 229 Teil A geringfügig zusätzlicher Verkehr. Erhebliche Lärmquellen sind nicht zu erwarten.

Im Plangebiet sind überwiegend anthropogen beeinflusste Böden bzw. Aufschüttungen von Bodenmaterial aus dem Zechenbetrieb vorhanden. Ein Verlust von Bodenfunktionen tritt nicht auf. Schutzwürdige Böden werden nicht in Anspruch genommen.

Weite Bereiche des Plangebietes werden im Altlastenkataster des Kreises Unna als Altlastenfläche geführt. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung ist ein Sanierungskonzept zu erstellen.

Bis auf einige temporär gefüllte Senken und einen Tümpel sind keine fließenden oder stehenden Gewässer vorhanden. Zur Vermeidung des Schadstoffaustrages in die Lippe durch das Grundwasser werden eine Brunnengalerie und eine Grundwassersanierungsanlage am südlichen Rand der Fläche errichtet.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft werden positiv bewertet. Die Aufhebung bewirkt die Erhaltung eines weitaus größeren Anteils an Grün- und Waldflächen.

Gemessen an den Darstellungen des B-Planes Nr. 62 hat das Aufhebungsverfahren positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Lediglich Teilbereiche des Plangebietes werden zukünftig durch Bebauung in Anspruch genommen.

Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern treten nicht auf.

Mit Krisenfällen oder Kumulationseffekten wird nicht gerechnet.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ~~und Maßnahmen zum Monitoring~~ sind bei dem Aufhebungsverfahren nicht erforderlich.

Die Aufhebung des B-Plans Nr.62 lässt keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren gem. § 35 BauGB. Unbenommen

hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

Planungsalternativen liegen nicht vor.

Als Ergebnis der Umweltprüfung ist damit abschließend festzuhalten, dass durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Victoria“ keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Kulturgüter, Boden, Wasser, Klima und Luft, Biotope sowie Artenschutz zu erwarten sind.

Stadt Lünen, April 2020
Abteilung Stadtplanung

Thomas Berger
Leiter Stadtplanung

Caroline Gresch
Sachbearbeitung

* Änderungen nach der Offenlage sind rot gekennzeichnet

10. Quellenangaben:

Altlastenkataster des Kreises Unna

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“
Messtischblattdaten für das MTB 4411, ausgewählte Lebensräume, Liste der planungsrelevanten Arten, Stand Mai 2018,
LANUV- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Flächennutzungsplan der Stadt Lünen,
Erläuterungsbericht, Stadtplanung Lünen, 2006

Geoportal NRW.de
Geodateninfrastruktur Nordrhein-Westfalen (GDI-NW)

Handbuch Stadtklima
Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel,
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, 2011

Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000,
Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung, Geologischer Dienst NRW-Landesbetrieb,
2017

Klimagutachten Lünen, 1982
Kommunalverband Ruhrgebiet (jetzt RVR), 1982

Landschaftsplan Nr.1 Raum Lünen des Kreises Unna

Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel,
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, 2011

Schutzwürdige Böden in NRW
Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW 2007 (jetzt MKLULNV)

Stadtökologischer Fachbeitrag zum FNP,
LÖBF Recklinghausen (jetzt LANUV), 2003

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).
Rd-Erl- d- Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016

Zentrale Grundwasserdatenbank des Landes NRW HygrisC
Grundwasserdaten-online

Umweltbericht zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lünen,
Froelich & Sporbeck, 2019

FFH-Vorprüfung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Lünen,
Froelich & Sporbeck, 2019

Artenschutzrechtliches Gutachten zur Artenschutzprüfung, 14- Änderung FNP. AgL Büro für Umweltgutachten, Saerbeck, 2019

Anhang 1:

Artenschutzprüfung Stufe I zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Victoria“

Inhalt:

1. Veranlassung
2. Rechtliche Grundlagen
3. Beschreibung des Plangebietes
4. Ausschluss von Arten/ Potenzialanalyse der planungsrelevanten Arten
5. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung
6. Quellenangaben



1. Veranlassung

Im Zuge der derzeit betriebenen Anstrengungen zur Entwicklung der Viktoria-Fläche wird der Flächennutzungsplan für den bislang von der Darstellung ausgenommenen Bereich gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 229 „Viktoria-Ost“, geändert (14. Änderung). Die 14. Änderung sieht für den Aufhebungsbereich Frei- und Waldflächen im westlichen, sowie gewerbliche Flächen sowie Wohnbauflächen im nord-östlichen Teilbereich vor.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 229 „Viktoria-Ost“ sollen die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an die Flächen, die sich für eine bauliche Nutzung eignen, vereint, die planungsrechtlichen Bedingungen für eine gewerbliche bzw. wohnbauliche Entwicklung der RAG-Fläche hergestellt und kurzfristig Baurecht für eine Forensik auf der RWE-Fläche geschaffen werden.

Im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde deutlich, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 62 den aktuellen Planungen für die Viktoria-Fläche nicht nur grundlegend widersprechen, sondern sich auch nachteilig für die laufenden Verfahren auswirken. Um die Entwicklung, auch im Sinne der IGA 2027, nicht zu behindern und zusätzliche Restriktionen durch das geltende Planungsrecht des Bebauungsplanes Nr. 62 für die laufenden Bauleitplanverfahren zu vermeiden, soll daher der Bebauungsplan aufgehoben werden.

Der Bebauungsplan Nr. 229 „Viktoria-Ost“ Teil A (Forensik) ersetzt nach Rechtskraft in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 62 „Victoria“. Nach Rechtskraft der Aufhebung des übrigen Bebauungsplanes Nr. 62 „Victoria“ tritt, ausgenommen der vorhandenen Wohnbebauung entlang der Westfaliastraße (hier Innenbereich), Außenbereich gemäß § 35 BauGB in Kraft.

Ziel der Planung ist die Aufhebung des bestehenden Planungsrechts, welches in den vergangenen 30 Jahren bislang nicht umgesetzt wurde und den aktuellen städtebaulichen Planungszielen für die Viktoria-Fläche grundlegend entgegensteht. Nach Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Victoria“ werden die Flächen, mit Ausnahme der vorhandenen Wohnbebauung entlang der Westfaliastraße, als planungsrechtlicher Außenbereich gem. § 35 BauGB zu beurteilen sein. Die vorhandene Wohnbebauung wird als Innenbereich gem. § 34 BauGB beurteilt. Abgelöst wird diese planungsrechtliche Situation dann innerhalb des Geltungsbereiches durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 229, sobald dieser rechtskräftig ist.

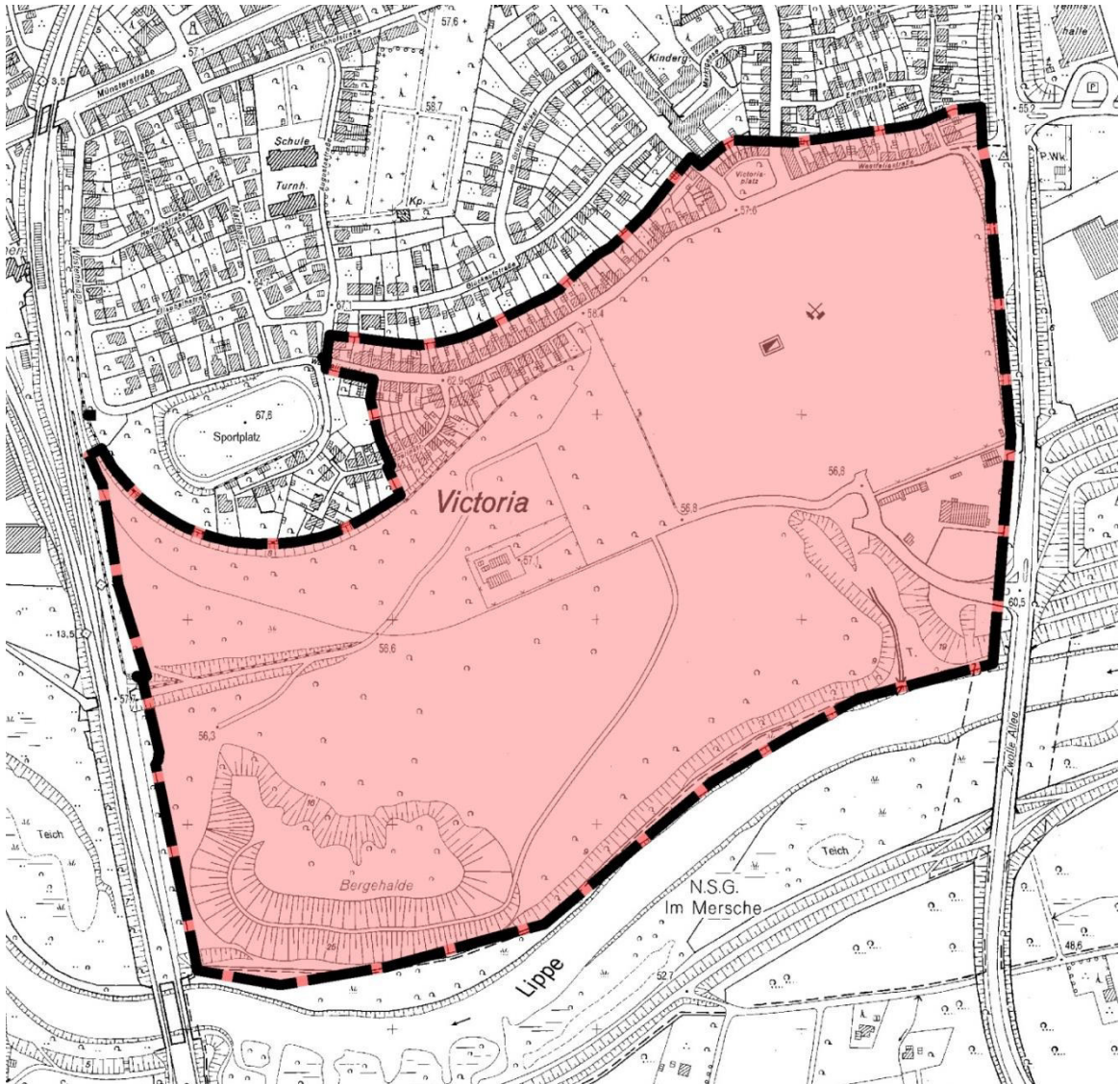


Abb. 1 Aufhebungsbereich Bebauungsplan Nr. 62 „Victoria“

2. Rechtliche Rahmenbedingungen und Grundlagen

Nach den Artenschutzbestimmungen gem. §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29. 07.2010) ist eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erforderlich. Die Artenschutzprüfung hat in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz, Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016) und der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MKULNV und MWEBWV, 2010) zu erfolgen. Die Prüfung wird nach einem 3-stufigen System vorgenommen:

- Stufe I: Vorprüfung, anhand vorliegender Unterlagen kann das Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden.
- Stufe II: Verbotstatbestände sind nicht auszuschließen, vertiefende Untersuchungen erforderlich, Art- für-Art-Betrachtung.
- Stufe III: Ausnahmeverfahren.

Da für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Victoria“ keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind, wird eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren vorgenommen (Stufe I der Artenschutzprüfung). Als Grundlage hierfür wird die Artenschutzprüfung für die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lünen (AgL, Büro für Umweltgutachten, 2019) mit Angaben zur Kartierung von 2018 (AgL) herangezogen.

Auch die Artangaben des Fachinformationssystems (FIS) des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Verbraucher Nordrhein-Westfalen (LANUV) für das Messtischblatt 4311, Quadrant 3, sowie das Fundortkataster des LANUV LINFOS und Hinweise von Bürgern wurden berücksichtigt.

3. Beschreibung des Plangebietes

Real stellt sich die Fläche als strukturreiche Brache mit Waldbereichen in unterschiedlichen Sukzessionsstadien, vegetationsarme Rohbodenflächen sowie Gras- und Hochstaudenfluren in unterschiedlich feuchter Ausprägung dar. Das Gelände der Halde Victoria I/II gehört zu den mittelbar industriebedingt entstandenen Lebensräumen. Der Untergrund besteht aus einem industriell entstandenen Gemenge aus Bergematerial, Ablagerungen und im Laufe der Zeit auch natürlichen Substraten. Es hat bereits teilweise Bodenentwicklung durch Pioniergehölze/Aufforstung und andere Pflanzenbesiedlung eingesetzt und eine in stadtklimatischer Sicht günstige lockere und gut durchlüftete Vegetation gebildet. Die Freiflächen im oberen Haldenbereich weisen verschiedene Ausprägungen nährstoffarmer Pionierfluren und fragmentarischer Glatthaferwiesen auf, dort sind noch flächig Rohböden der Haldenmaterialien vorhanden. Im Hangbereich der Halde und auf den Flächen im oberen Haldenkörper entwickelte sich teilweise Vegetationssukzession unter den Gehölzen. Dazu gehören Brombeergebüsche, Birken-Pionierwald, Ruderal-Gesellschaften am Randbereich zu den Freiflächen und Wanderwegen, sowie Naturverjüngung der Gehölze. Hier gibt es auch noch Bereiche, die Rohboden aus Haldenmaterial ohne Vegetation aufweisen. An einigen Stellen findet sich rudimentär ausgebildete Feuchvegetation, an zwei Stellen sind durch Materialverdichtung entstandene, temporäre Oberflächenwasser-Blänken mit Flatterbinsenbeständen und weiterem Röhricht zu finden. Vegetation und Fauna sind charakteristisch für den hochdynamischen Lebensraum einer Industriebrache.

4. Ausschluss von Arten/Potenzialanalyse der planungsrelevanten Arten

Durch die Abfrage im FIS wurden alle im Landschaftsraum und auch im Plangebiet potenziell vorhandenen planungsrelevanten Arten ermittelt und durch weitere gefundene Arten ergänzt. Aber auch alle anderen Brutvogelarten, für die ein Schutzstatus ebenfalls gilt, werden in die Betrachtungen einbezogen.

Bezieht man die Betrachtungen ausschließlich auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 62, für dessen Aufhebung diese ASP durchgeführt wird, ist das Vorkommen der aufgeführten Arten aufgrund der nahezu flächendeckend möglichen Industrie- und Gewerbebebauung überwiegend unwahrscheinlich. Die folgenden Betrachtungen beziehen daher die reale Situation des Plangebietes mit ein.

In der Abfrage der planungsrelevanten Arten im 3.Quadranten des Messtischblatt 4311 „Lünen“ auf dem Server des LANUV NRW wurden die Auswahl auf die folgenden im Plangebiet oder angrenzend vorkommenden Lebensräume ausgewählt:

- Laubwald, mittlerer Standort
- Laubwald, trockenwarmer Standort
- Kleingehölze, Alleen, Bäume
- Gebüsche, Hecken
- Vegetationsarme oder -freie Biotope
- Säume, Hochstaudenfluren
- Sand- und Kalkmagerrasen
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Halden, Aufschüttungen
- Brachen
- Röhrichte (geringfügig)
- Stillgewässer (nur temporär)
- Fließgewässer (Lippe angrenzend)

In der Liste der entsprechenden planungsrelevanten Arten werden 50 Vogelarten, 5 Fledermausarten sowie zwei Amphibienarten aufgelistet, wobei der Planungsraum nur einen kleinen Teilbereich des MTB einnimmt. Die Liste ist unter <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43113> einzusehen.

Bei der Beurteilung von möglichen Beeinträchtigungen werden solche Arten und Artengruppen ausgesondert, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vorkommen und dieses nicht als Fortpflanzungs-, Nahrungs- oder Ruhestätte oder zur Durchwanderung nutzen. Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens im Untersuchungsgebiet wurde anhand der Habitatansprüche der Arten, vorhandenen Biotopstrukturen sowie der tatsächlichen Funde (Kartierungen und Hinweise) beurteilt. Die folgende Liste stellt diese Prüfung dar und ist dem Gutachten „Artenschutzrechtliches Gutachten zur Artenschutzprüfung Stufe 1 zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Viktoria“ Lünen“ (AgL, Büro für Umweltgutachten, 2019) entnommen.

Tab.1: Abfrage der Planungsrelevanten Arten in NRW im 3. Quadranten des MTB 4311 in relevanten Biotoptypen

MTB	Planungsrelevante Arten																	potenzielle Betroffenheit	Bemerkung					
4311-3 Lünen	LökPlan	externe hinweise	Kartierung 2018	Art	Taxon	Status	Erhaltungszustand (Atlantisch)	Laubwälder mittlerer Standorte	Laubwälder trockenwarmer Standorte	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Heiden	Säume, Hochstaudenfluren	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Sand- und Kalkmagerrasen	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Halden, Aufschüttungen	Brachen	Röhrichte (geringe Ausbildung)	Fliegewässer Lippe angrenzend	Stillgewässer (nur temporär)			
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	Nw	G	Na	Na	Na	(Na)	(Na)	(Na)	(Na)	Na	(Ru)	(Na)				(Na)	(Na)	keine essenzielle Quartierbiotope im Planungsraum; potenzielle Nahrungsflächen nur temporärer Charakter; Beeinträchtigung unwahrscheinlich oder im B-Planverfahren Nr. 229 kompensierbar	Wälder, Parks, Baumhöhlen, offene Lebensräume
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Breitflügel-fledermaus	Eptesicus serotinus	Nw	G-	(Na)	(Na)	Na				(Na)	Na	Fo Ru!		Na			(Na)	(Na)	keine essenzielle Quartierbiotope im Planungsraum; potenzielle Nahrungsflächen nur temporärer Charakter; Beeinträchtigung unwahrscheinlich oder im B-Planverfahren Nr. 229 kompensierbar	siedlungsnah, Gebäude-spalten, offene, halboffene Bereiche, Parks, Gärten, Randgehölze
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Rauhaut-fledermaus	Pipistrellus nathusii	Nw	G	Na								Fo Ru					Na	Na	keine essenzielle Quartierbiotope im Planungsraum; potenzielle Nahrungsflächen nur temporärer Charakter; Beeinträchtigung unwahrscheinlich oder im B-Planverfahren Nr. 229 kompensierbar	feuchte Wälder, Gewässerränder
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wasser-fledermaus	Myotis daubentonii	Nw	G	Na	(Na)	Na					Na	Fo Ru					Na	Na	keine essenzielle Quartierbiotope im Planungsraum; potenzielle Nahrungsflächen nur temporärer Charakter; Beeinträchtigung unwahrscheinlich oder im B-Planverfahren Nr. 229 kompensierbar	Wälder, Parks, Baumhöhlen, offene Gewässer und Uferstrukturen, Höhlen
Vorkommen:				Fo = Fortpflanzungstätte			Ru = Ruhestätte					Na = Nahrungshabitat					! = Hauptvorkommen () = potenzielle Vorkommen							
Status:				Nw = Nachweis ab 2000 vorhanden			Rv/Wv = Rast-/Wintervorkommen					Bv = Brutvorkommen												

Tab.1 (Forts.): Abfrage der Planungsrelevanten Arten in NRW im 3. Quadranten des MTB 4311 in relevanten Biotoptypen

MTB	4311-3 Lünen	LökPlan	externe hinweise	Kartierung 2018	Planungsrelevante Arten																potenzielle Betroffenheit	Bemerkung		
					Art	Taxon	Status	Erhaltungszustand (Atlantisch)	Laubwälder mittlerer Standorte	Laubwälder trockenwarmer Standorte	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Heiden	Säume, Hochstaudentufuren	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Sand- und Kalkmagerrasen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Halden, Aufschüttungen	Brachen	Röhrichte (geringe Ausbildung)	Fliegewässer Lippe angrenzend)	Stillegewässer (nur temporär)			
	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Nw	G	Na	Na	Na					Na	Fo Ru!				(Na)	(Na)	keine essenzielle Quartierbiotope im Planungsraum; potenzielle Nahrungsflächen nur temporärer Charakter; Beeinträchtigung unwahrscheinlich oder im B-Planverfahren Nr. 229 kompensierbar	verbreitet siedlungsnah, Gebäudespalten, Gehölzstrukturen, Parks, Gärten
	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kammolch	Triturus cristatus	Nw	G	Ru		(Ru)		(Ru)				Fo Ru	(Ru)			Fo Ru!	(Fo Ru)	2011, 2018 und 2019 nicht gefunden, daher keine Beeinträchtigung möglich	veg.-reiche Auengewässer, Abgrabungen, gewässernahe Gehölzstrukturen, Gärten
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kreuzkröte	Bufo calamita	Nw	U															Hinweise auf frühere Vorkommen vorhanden; 2011, 2018 und 2019 nicht gefunden, daher keine Beeinträchtigung einer stabilen lokalen Population zu erwarten	veg.-arme Auenlandschaft, Abgrabungen, Kleinstgewässer, sonnenexponierte Halden/Brachen
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Zauneidechse	Lacerta agilis	Nw	G															2018 nicht gefunden, keine essenziellen Lebensräume; daher keine Beeinträchtigung möglich	gut strukturierte, offene Lebensräume. Sekundärbiotop Dämme, Industriebrachen
Vorkommen:					Fo = Fortpflanzungstätte			Ru = Ruhestätte			Na = Nahrungshabitat			! = Hauptvorkommen			() = potenzielle Vorkommen							
Status:					Nw = Nachweis ab 2000 vorhanden			Rv/Wv = Rast-/Wintervorkommen			Bv = Brutvorkommen													
Erhaltungszustand:					G = günstig			U = ungünstig/unzureichend			S = ungünstig/schlecht			? = unbekannt										

Tab.1 (Forts.): Abfrage der Planungsrelevanten Arten in NRW im 3. Quadranten des MTB 4311 in relevanten Biotoptypen

MTB	Planungsrelevante Arten											potenzielle Betroffenheit	Bemerkung																	
	4311-3 Lünen	LökPlan	externe hinweise	Kartierung 2018	Art	Taxon	Status	Erhaltungszustand (Atlantisch)	Laubwälder mittlerer Standorte	Laubwälder trockenwarmer Standorte	Kleingehölze, Alleeen, Bäume, Gebüsche, Hecken			Heiden	Säume, Hochstaufenfluren	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Sand- und kalkmagerassen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Halden, Aufschüttungen	Brachen	Röhrichte (geringe Ausbildung)	Fliegewässer Lippe angrenzend)	Stillgewässer (nur temporär)							
					Vögel	Aves																								
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Alpenstrandläufer	Calidris alpina	Nw Rv/Wv	U												(Ru), (Na)	Ru, Na	(Ru), (Na)							Im Plangebiet und angrenzend 2018 nicht angetroffen; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	In NRW nur Rastvogel im Durchzug, nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer an Gewässern; Verrieselungsflächen, Klärteiche
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Baumfalke	Falco subbuteo	Nw Bv	U	(Fo Ru)	(Fo Ru)	(Fo Ru)	Na	(Na)									Na	Na						Im Plangebiet und angrenzend 2018 nicht angetroffen; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	halboffene, strukturreiche Kulturlandschaft mit Feucht- und Heidegebieten, Horste oft alte Krähenester in lichten Altholzbeständen
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		Baumpieper	Anthus trivialis	Nw Bv	U	(Fo Ru)	(Fo Ru)	Fo Ru	Fo Ru	(Fo Ru)		Fo Ru		Fo Ru	Fo Ru											2011 ein Brutpaar im Plangebiet beobachtet; Hinweise vorhanden; 3 Reviere im Plangebiet 2018 kartiert; eine Beeinträchtigung kann im B-Planverfahren Nr. 229 Teil A kompensiert werden	fast alle Lebensräume
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Bluthänfling	Carduelis cannabina	Nw Bv	?			Fo Ru	Fo Ru	Na	(Na)															Im Plangebiet und angrenzend 2018 nicht angetroffen; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen; Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe
Vorkommen:					Fo = Fortpflanzstätte			Ru = Ruhestätte			Na = Nahrungshabitat			! = Hauptvorkommen			() = potenzielle Vorkommen													
Status:					Nw = Nachweis ab 2000 vorhanden			Rv/Wv = Rast-/Wintervorkommen			Bv = Brutvorkommen																			
Erhaltungszustand:					G = günstig			U = ungünstig/unzureichend			S = ungünstig/schlecht			? = unbekannt																

Tab.1 (Forts.): Abfrage der Planungsrelevanten Arten in NRW im 3. Quadranten des MTB 4311 in relevanten Biotoptypen

MTB	Planungsrelevante Arten																	potenzielle Betroffenheit	Bemerkung							
4311-3 Lünen	LökPlan	externe hinweise	Kartierung 2018	Art	Taxon	Status	Erhaltungszustand (Atlantisch)	Laubwälder mittlerer Standorte	Laubwälder trockenwarmer Standorte	Kleingehölze, Alleeen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Heiden	Säume, Hochstaudenfluren	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Sand- und kalkmagerrasen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Halden, Aufschüttungen	Brachen			Röhrichte (geringe Ausbildung)	Fliegewässer Lippe angrenzend)	Stillegewässer (nur temporär)				
				Vögel	Aves																					
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Braunkehlchen	Saxicola rubetra	Nw Bv	S																		2011 einmalig im Durchzug; 2018 nicht angetroffen; keine Beeinträchtigung durch die Planung zu erwarten	offenes Nass- und Feuchtgrünland, feuchte Säume mit vielfältiger Krautschicht, Bodenbrüter zwischen höheren Stauden
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bruchwasserläufer	Tringa glareola	Nw Rv/Wv	U												(Ru), (Na)	Ru, Na	Ru, Na				Im Plangebiet und angrenzend 2018 nicht angetroffen; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	In NRW nur Rastvogel im Durchzug, nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer an Gewässern; Verrieselungsflächen, Klärteiche; selten nasse Grünlandflächen
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Dunkler Wasserläufer	Tringa erythropus	Nw Rv/Wv	U													Ru, Na	Ru, Na				Im Plangebiet und angrenzend 2018 nicht angetroffen; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	In NRW nur Rastvogel im Durchzug, nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer an Gewässern; Verrieselungsflächen, Klärteiche; selten nasse Grünlandflächen
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Eisvogel	Alcedo atthis	Nw Bv	G													Fo Ru	Fo Ru!				2011 nur entlang der Lippe beobachtet; 2018 nicht angetroffen; keine Beeinträchtigung durch die Planung zu erwarten	Gewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln, Wurzelteller gefallener Bäume, Brutröhren, Nahrungssuche in Gewässern
Vorkommen:				Fo = Fortpflanzungstätte			Ru = Ruhestätte			Na = Nahrungshabitat			! = Hauptvorkommen () = potenzielle Vorkommen													
Status:				Nw = Nachweis ab 2000 vorhanden			Rv/Wv = Rast-/Wintervorkommen			Bv = Brutvorkommen																
Erhaltungszustand:				G = günstig			U = ungünstig/unzureichend			S = ungünstig/schlecht			? = unbekannt													

Tab.1 (Forts.): Abfrage der Planungsrelevanten Arten in NRW im 3. Quadranten des MTB 4311 in relevanten Biotoptypen

MTB	LökPlan	externe hinweise	Kartierung 2018	Planungsrelevante Arten																	potenzielle Betroffenheit	Bemerkung							
				Art	Taxon	Status	Erhaltungszustand (Atlantisch)	Laubwälder mittlerer Standorte	Laubwälder trockenwarmer Standorte	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Heiden	Säume, Hochstaudenfluren	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Sand- und Kalkmagerrasen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Halden, Aufschüttungen	Brachen	Röhrichte (geringe Ausbildung)	Fliegewässer Lippe angrenzend)	Stillgewässer (nur temporär)									
				Vögel	Aves																								
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Feldlerche	Alauda arvensis	Nw Bv	U-					Fo Ru	Fo Ru															Im Plangebiet und angrenzend 2018 nicht angetroffen; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	Charakterart der offenen Feldflur; gut strukturiertes Ackerland, Grünland, Brache, Heide
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Feldschwirl	Locustella naevia	Nw Bv	U					Fo Ru	Fo Ru	Fo Ru														Im Plangebiet und angrenzend 2018 nicht angetroffen; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	gebüschreiches Extensivgrünland, Lichtungen, Brut in bodennahen Pflanzenhorsten
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Feldsperling	Passer montanus	Nw Bv	U	(Na)	(Na)	(Na)																		Im Plangebiet und angrenzend 2018 nicht angetroffen; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	halboffene Agrarlandschaften mit viel Grünland, Gärten, Parks
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fischadler	Pandion haliaetus	Nw Rv/Wv	G																					Im Plangebiet und angrenzend 2018 nicht angetroffen; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	gewässerreiche Landschaften mit großen Stillgewässern, die einen guten Fischbesatz aufweisen
Vorkommen:				Fo = Fortpflanzungstätte			Ru = Ruhestätte			Na = Nahrungshabitat			! = Hauptvorkommen			() = potenzielle Vorkommen													
Status:				Nw = Nachweis ab 2000 vorhanden			Rv/Wv = Rast-/Wintervorkommen			Bv = Brutvorkommen																			
Erhaltungszustand:				G = günstig			U = ungünstig/unzureichend			S = ungünstig/schlecht			? = unbekannt																

Tab.1 (Forts.): Abfrage der Planungsrelevanten Arten in NRW im 3. Quadranten des MTB 4311 in relevanten Biotoptypen

MTB	Planungsrelevante Arten										potenzielle Betroffenheit	Bemerkung														
	4311-3 Lünen	LökPlan	externe hinweise	Kartierung 2018	Art	Taxon	Status	Erhaltungszustand (Atlantisch)	Laubwälder mittlerer Standorte	Laubwälder trockenwarmer Standorte			Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Heiden	Säume, Hochstaufenfluren	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Sand- und Kalkmagerrasen	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Halden, Aufschüttungen	Brachen	Röhrichte (geringe Ausbildung)	Fliegewässer Lippe angrenzend	Stillgewässer (nur temporär)		
				Vögel	Aves																					
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	Nw Bv	U																		2018 als Durchzügler kartiert; 2019 Bruthinweis durch Anwohner; mögliche Beeinträchtigung zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme nicht mehr wahrscheinlich oder kann im B-Planverfahren Nr. 229 Teil B kompensiert werden	sandig-kiesige Bänke in Flüssen und Abgrabungen u.a., Bodenbrüter
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	Nw Rv/Wv	G																		Im Plangebiet und angrenzend 2018 nicht angetroffen; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	In NRW nur Rastvogel im Durchzug, nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer an Gewässern; Verrieselungsflächen, Klärteiche
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gänsesäger	Mergus merganser	Nw Rv/Wv	G																		Im Plangebiet und angrenzend 2018 nicht angetroffen; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	Wintergast und Durchzügler an ruhigen Buchten und Altarmen größerer Flüsse sowie fischreichen Baggerseen und Stauseen.
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	Nw Bv	U	Fo Ru	Fo Ru	Fo Ru	Fo Ru	(Na)			(Na)	Fo Ru	Fo Ru								Im Plangebiet und angrenzend 2018 nicht angetroffen; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	alte, lichte Gehölzstrukturen, bevorzugt Heidegebiete, Brut in Halbhöhlen in alten Bäumen
Vorkommen:				Fo = Fortpflanzungstätte			Ru = Ruhestätte			Na = Nahrungshabitat			! = Hauptvorkommen () = potenzielle Vorkommen													
Status:				Nw = Nachweis ab 2000 vorhanden			Rv/Wv = Rast-/Wintervorkommen			Bv = Brutvorkommen																
Erhaltungszustand:				G = günstig			U = ungünstig/unzureichend			S = ungünstig/schlecht			? = unbekannt													

Tab.1 (Forts.): Abfrage der Planungsrelevanten Arten in NRW im 3. Quadranten des MTB 4311 in relevanten Biotoptypen

MTB	Planungsrelevante Arten																	potenzielle Betroffenheit	Bemerkung					
4311-3 Lünen	LökPlan	externe hinweise	Kartierung 2018	Art	Taxon	Status	Erhaltungszustand (Atlantisch)	Laubwälder mittlerer Standorte	Laubwälder trockenwarmer Standorte	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Heiden	Säume, Hochstaudeinfluren	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Sand- und Kalkmagerrasen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Halden, Aufschüttungen	Brachen			Röhrichte (geringe Ausbildung)	Fliegewässer Lippe angrenzend	Stillgewässer (nur temporär)		
				Vögel	Aves																			
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Girlitz	Serinus serinus	Nw Bv	?					Na											Im Plangebiet und angrenzend 2018 nicht angetroffen; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	trockenwarme Standorte, bevorzugt Nadelbäume; stadtnah Friedhöfe, Parks, Kleingärten
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Graureiher	Ardea cinerea	Nw Rv/Wv	G																2011 und 2018 als Nahrungsgast kartiert; kein essenzielles Biotop durch die Planung beeinträchtigt	Kulturlandschaft mit Gewässern und offenen Feldfluren, Kolonienbrüter in Baumkronen
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Großer Brachvogel	Numenius arquata	Nw Rv/Wv	G				(Ru), (Na)		Ru, Na						Ru, Na	(Ru), (Na)	(Ru), (Na)		Im Plangebiet und angrenzend 2018 nicht angetroffen; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	Bodenbrüter in offenen Niederungs- und Grünlandgebieten, Mooren, selten umgebrochene Äcker
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Grünschenkel	Tringa nebularia	Nw Rv/Wv	U														Ru, Na	Ru, Na	Im Plangebiet und angrenzend 2018 nicht angetroffen; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	In NRW nur Rastvogel im Durchzug, nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer an Gewässern; Nass- und Feuchtgrünland in Gewässernähe, Verrieselungsflächen, Klärteiche
Vorkommen:				Fo = Fortpflanzungstätte			Ru = Ruhestätte			Na = Nahrungshabitat			! = Hauptvorkommen () = potenzielle Vorkommen											
Status:				Nw = Nachweis ab 2000 vorhanden			Rv/Wv = Rast-/Wintervorkommen			Bv = Brutvorkommen														
Erhaltungszustand:				G = günstig			U = ungünstig/unzureichend			S = ungünstig/schlecht			? = unbekannt											

Tab.1 (Forts.): Abfrage der Planungsrelevanten Arten in NRW im 3. Quadranten des MTB 4311 in relevanten Biotoptypen

MTB	Planungsrelevante Arten				Status	Erhaltungszustand (Atlantisch)	Laubwälder mittlerer Standorte	Laubwälder trockenwarmer Standorte	Kleingehölze, Alleeen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Heiden	Säume, Hochstaudenfluren	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Sand- und kalkmagerassen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Halden, Aufschüttungen	Brachen	Röhrichte (geringe Ausbildung)	Fliegewässer Lippe angrenzend)	Stillgewässer (nur temporär)	potenzielle Betroffenheit	Bemerkung
	4311-3 Lünen	LökPlan	externe hinweise	Kartierung 2018																	
				Art	Taxon																
				Vögel	Aves																
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Habicht	Accipiter gentilis	Nw Bv	G-	(Fo Ru)	(Fo Ru)	(Fo Ru), Na	(Na)				(Na)	(Na)				2011 als Nahrungsgast kartiert, 2018 nicht angetroffen; keine Beeinträchtigung durch die Planung zu erwarten	Kulturlandschaft mit Gehölzstrukturen im Wechsel mit Waldgebieten, Horste in Baumkronen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Heidelerche	Lullula arborea	Nw Bv	U													2011 und 2018 nicht angetroffen; Hinweis auf Brutpaar 2019; mögliche Beeinträchtigung zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme nicht mehr wahrscheinlich oder kann im B-Planverfahren Nr. 229 Teil B kompensiert werden	sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen, bevorzugt Heide, lichte Wälder, Bodenbrüter
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kampfläufer	Philomachus pugnax	Nw Rv/Wv	U													Im Plangebiet und angrenzend 2018 nicht angetroffen; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	In NRW nur Rastvogel im Durchzug, nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer Gewässern und Kläranlagen; Nass- und Feuchtgrünland in Gewässernähe, Verrieselungsflächen
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kiebitz	Vanellus vanellus	Nw Bv	U-			(Fo Ru)			(Fo Ru)		Fo Ru	Fo Ru				2011 als Brutaufgabe kartiert, 2018 nicht angetroffen; keine Beeinträchtigung durch die Planung zu erwarten	offene Feldfluren, Bodenbrüter
Vorkommen:				Fo = Fortpflanzungstätte			Ru = Ruhestätte			Na = Nahrungshabitat				! = Hauptvorkommen () = potenzielle Vorkommen							
Status:				Nw = Nachweis ab 2000 vorhanden			Rv/Wv = Rast-/Wintervorkommen			Bv = Brutvorkommen											
Erhaltungszustand:				G = günstig			U = ungünstig/unzureichend			S = ungünstig/schlecht				? = unbekannt							

Tab.1 (Forts.): Abfrage der Planungsrelevanten Arten in NRW im 3. Quadranten des MTB 4311 in relevanten Biototypen

MTB	Planungsrelevante Arten													potenzielle Betroffenheit	Bemerkung																
	4311-3 Lünen	LökPlan	externe hinweise	Kartierung 2018	Art	Taxon	Status	Erhaltungszustand (Atlantisch)	Laubwälder mittlerer Standorte	Laubwälder trockenwarmer Standorte	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Heiden	Säume, Hochstaufenfluren			Vegetationsarme oder -freie Biotope	Sand- und Kalkmagerrasen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Halden, Aufschüttungen	Brachen	Röhrlöcher (geringe Ausbildung)	Fliegewässer Lippe angrenzend	Stillgewässer (nur temporär)								
					Vögel	Aves																									
	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	Kleinspecht	Dryobates minor	Nw Bv	U	Na	Na	Na				Na															2018 ein Brutrevier im NSG westlich der Bahnlinie; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	lichte Wälder, alte Gehölzbestände in Auen, Parks, Gärten, Baumhöhlenbrüter
	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Knäkente	Anas querquedula	Nw Rv/Wv	U															Ru						Im Plangebiet und angrenzend 2018 nicht angetroffen; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	Feuchtwiesen, Moore, verschilfte Kleingewässer, Bodenbrüter	
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Kormoran	Phalacrocorax carbo	Nw Rv/Wv	G	(Na)	(Na)	Na	Na			(Na)	(Na)		Na	(Na)											2018 als Nahrungsgast kartiert; kein essenzielles Biotop durch die Planung beeinträchtigt	größere Flüsse und stehende Gewässer (Baggerseen, Teichkomplexe), Kolonienbrüter in hohen Uferbäumen
	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Kuckuck	Cuculus canorus	Nw Bv	U-	(Na)	(Na)	Na	Na			(Na)	(Na)		Na	(Na)											2011 Nahrungsgast im Plangebiet; Hinweise vorhanden; 2018 ein Brutrevier im NSG westlich der Bahnlinie; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	fast alle Lebensräume
	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Löffelente	Anas clypeata	Nw Rv/Wv	S															Ru	Ru					Im Plangebiet und angrenzend 2018 nicht angetroffen; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	Feuchtwiesen, Moore, verschilfte Kleingewässer, Bodenbrüter in Uferzone	
Vorkommen:					Fo = Fortpflanzstätte			Ru = Ruhestätte			Na = Nahrungshabitat						! = Hauptvorkommen () = potenzielle Vorkommen														
Status:					Nw = Nachweis ab 2000 vorhanden			Rv/Wv = Rast-/Wintervorkommen			Bv = Brutvorkommen																				
Erhaltungszustand:					G = günstig			U = ungünstig/unzureichend			S = ungünstig/schlecht						? = unbekannt														

Tab.1 (Forts.): Abfrage der Planungsrelevanten Arten in NRW im 3. Quadranten des MTB 4311 in relevanten Biotoptypen

MTB	LökPlan	externe Hinweise	Kartierung 2018	Planungsrelevante Arten																potenzielle Betroffenheit	Bemerkung		
				Art	Taxon	Status	Erhaltungszustand (Atlantisch)	Laubwälder mittlerer Standorte	Laubwälder trockenwarmer Standorte	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Heiden	Säume, Hochstaudenfluren	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Sand- und Kalkmagerrasen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Halden, Aufschüttungen	Brachen	Röhrlichte (geringe Ausbildung)	Fliegewässer Lippe angrenzend			Stillegewässer (nur temporär)	
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Mäusebussard	Buteo buteo	Nw Bv	G	(Fo Ru)	(Fo Ru)	(Fo Ru)	(Na)	(Na)	(Na)	(Na)	(Na)							2011 und 2018 bei Nahrungssuchflügen über dem Gebiet kartiert; mögliche Beeinträchtigung unwahrscheinlich oder im B-Planverfahren Nr. 229 kompensierbar	offene Kulturlandschaft mit Gehölzstrukturen, Horste in Baumkronen
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mehlschwalbe	Delichon urbica	Nw Bv	U				(Na)	(Na)	Na	Fo Ru!	(Na)	(Na)	(Na)	Na	(Na)			2011 als Nahrungsgast kartiert, 2018 nicht angetroffen; keine Beeinträchtigung durch die Planung zu erwarten	Kulturfolger in Siedlungsbereichen, Kolonienbrüter, Lehmneester an Gebäudekanten; Agrarlandschaften, Gewässer, Schlammstellen
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Mittelspecht	Dendrocopos medius	Nw Bv	G	Na	Na													Im Plangebiet und angrenzend 2018 nicht angetroffen; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	bevorzugt eichenreiche Laubwälder, auch Laubmischwälder
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	Nw Bv	G	Fo Ru	Fo Ru!	Fo Ru			Fo Ru	(Fo Ru)	Fo Ru		(Fo Ru)	(Fo Ru)				Im Plangebiet und angrenzend 2011 und 2018 und Frühjahr 2019 nicht angetroffen; nur Hinweis auf frühere Vorkommen kein dauerhafter essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	gebüschreiche Gehölzstrukturen, Nähe zu Gewässern und Feuchtbiotopen, Strauchbrüter
Vorkommen:				Fo = Fortpflanzungstätte				Ru = Ruhestätte				Na = Nahrungshabitat				! = Hauptvorkommen () = potenzielle Vorkommen							
Status:				Nw = Nachweis ab 2000 vorhanden				Rv/Wv = Rast-/Wintervorkommen				Bv = Brutvorkommen											
Erhaltungszustand:				G = günstig				U = ungünstig/unzureichend				S = ungünstig/schlecht				? = unbekannt							

Tab.1 (Forts.): Abfrage der Planungsrelevanten Arten in NRW im 3. Quadranten des MTB 4311 in relevanten Biotoptypen

MTB	4311-3 Lünen	LökPlan	externe hinweise	Kartierung 2018	Planungsrelevante Arten															potenzielle Betroffenheit	Bemerkung						
					Art	Taxon	Status	Erhaltungszustand (Atlantisch)	Laubwälder mittlerer Standorte	Laubwälder trockenwarmer Standorte	Kleingehölze, Alleien, Bäume, Gebüsche, Hecken	Heiden	Säume, Hochstaufenfluren	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Sand- und Kalkmagerrasen	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Halden, Aufschüttungen	Brachen			Röhrichte (geringe Ausbildung)	Fliegewässer Lippe angrenzend)	Stillegewässer (nur temporär)			
					Vögel	Aves																					
	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Nw Bv	U			(Na)	(Na)	(Na)		(Na)	Na	Fo Ru!	(Na)	(Na)	(Na)	Na	(Na)				2011 als Nahrungsgast kartiert, 2018 nicht angetroffen; keine Beeinträchtigung durch die Planung zu erwarten	extensiv genutzte Kulturlandschaft, Lehmnester an offenen Gebäudeteilen
	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Rebhuhn	Perdix perdix	Nw Bv	S							(Fo Ru)				Fo Ru!							Im Plangebiet und angrenzend 2018 nicht angetroffen; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	extensiv genutzte Kulturlandschaft mit ausgeprägten Saumstrukturen, Bodenbrüter
	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Rohrweihe	Circus aeruginosus	Nw Bv	U											(Fo Ru), Na	Fo Ru!, Na	Na	Na				2018 einmalig im Überflug kartiert; es wird keine Beeinträchtigung eines essenziellen Lebensraumes erwartet	halboffene, möglichst extensive Kulturlandschaft mit Röhrichtbeständen, Nester in Uferbereichen von Altarmen, Abgrabungsseen
	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schleiereule	Tyto alba	Nw Bv	G			Na	Na			Na	Fo Ru!		Na								Im Plangebiet und angrenzend 2018 nicht angetroffen; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	Kulturfolger, halboffene Kulturlandschaft, Nistplätze in offenen Gebäudeteilen
	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schnatterente	Anas strepera	Nw Bv	G							(Fo Ru)				Fo Ru	Fo Ru	Fo Ru					Im Plangebiet und angrenzend 2018 nicht angetroffen; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	zumeist Durchzügler und Wintergast an seichten Uferbereichen von Altarmen, Abgrabungsseen
Vorkommen:					Fo = Fortpflanzungstätte				Ru = Ruhestätte				Na = Nahrungshabitat				! = Hauptvorkommen () = potenzielle Vorkommen										
Status:					Nw = Nachweis ab 2000 vorhanden				Rv/Wv = Rast-/Wintervorkommen				Bv = Brutvorkommen														
Erhaltungszustand:					G = günstig				U = ungünstig/ungereichend				S = ungünstig/schlecht				? = unbekannt										

Tab.1 (Forts.): Abfrage der Planungsrelevanten Arten in NRW im 3. Quadranten des MTB 4311 in relevanten Biotoptypen

MTB	Planungsrelevante Arten														potenzielle Betroffenheit	Bemerkung											
	4311-3 Lünen	LökPlan	externe hinweise	Kartierung 2018	Art	Taxon	Status	Erhaltungszustand (Atlantisch)	Laubwälder mittlerer Standorte	Laubwälder trockenwarmer Standorte	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Heiden	Säume, Hochstaufenfluren	Vegetationsarme oder -freie Biotope			Sand- und Kalkmagerasen	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Halden, Aufschüttungen	Brachen	Röhrichte (geringe Ausbildung)	Fliegewässer Lippe angrenzend)	Stillgewässer (nur temporär)			
				Vögel	Aves																						
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schwarzspecht	Dryocopus martius	Nw Bv	G	Na	Na	(Na)	Na															Im Plangebiet und angrenzend 2018 nicht angetroffen; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	ausgedehnte Wälder mit Altholzbestand, selten Feldgehölze, Baumhöhlenbrüter
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sperber	Accipiter nisus	Nw Bv	G	(Fo Ru)	(Fo Ru)	(Fo Ru), Na	(Na)	Na			(Na)	Na		(Na)	(Na)						2011 im Plangebiet brütend; 2018 nicht registriert; keine Beeinträchtigung durch die Planung zu erwarten	halboffene Kulturlandschaften und Parks mit Gehölzstrukturen, Horste in Baumkronen (meist Nadelbäume)	
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Spießente	Anas acuta	Nw Rv/Wv	U															Ru	(Ru)		Im Plangebiet und angrenzend 2018 nicht angetroffen; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	zumeist Durchzügler und Wintergast an seichten Uferbereichen von Altarmen, Altwässer, Abgrabungsseen, überschwemmtes Grünland	
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Star	Sturnus vulgaris	Nw Bv	?				(Na)	Na			Na	Na	Fo Ru	Na	Na						2011 als Nahrungsgast kartiert, 2018 nicht angetroffen; keine Beeinträchtigung durch die Planung zu erwarten	offene Kulturlandschaft, Brut in Baumhöhlen und Gebäudenischen; Kulturfolger im urbanen Bereich	
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Steinkauz	Athene noctua	Nw Bv	G-				(Fo Ru)	(Na)	Na		(Na)	(Fo Ru)	Fo Ru!								Im Plangebiet und angrenzend 2018 nicht angetroffen; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	offene Kulturlandschaft, Brut in Baumhöhlen und Gebäudenischen	
Vorkommen:				Fo = Fortpflanzungstätte				Ru = Ruhestätte				Na = Nahrungshabitat				! = Hauptvorkommen () = potenzielle Vorkommen											
Status:				Nw = Nachweis ab 2000 vorhanden				Rv/Wv = Rast-/Wintervorkommen				Bv = Brutvorkommen															
Erhaltungszustand:				G = günstig				U = ungünstig/unzureichend				S = ungünstig/schlecht				? = unbekannt											

Tab.1 (Forts.): Abfrage der Planungsrelevanten Arten in NRW im 3. Quadranten des MTB 4311 in relevanten Biotoptypen

MTB	Planungsrelevante Arten											potenzielle Betroffenheit	Bemerkung														
	4311-3 Lünen	LökPlan	externe hinweise	Kartierung 2018	Art	Taxon	Status	Erhaltungszustand (Atlantisch)	Laubwälder mittlerer Standorte	Laubwälder trockenwarmer Standorte	Kleingehölze, Alleeen, Bäume, Gebüsche, Hecken			Heiden	Säume, Hochstaudenfluren	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Sand- und Kalkmagerrasen	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Halden, Aufschüttungen	Brachen	Röhrichte (geringe Ausbildung)	Fliegewässer Lippe angrenzend)	Stillgewässer (nur temporär)			
				Vögel	Aves																						
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	Nw Bv	S																			2011 als Durchzug/Brutabbruch kartiert; 2018 nicht angetroffen; keine Beeinträchtigung durch die Planung zu erwarten	bevorzugt vegetationsfreie Sandheiden und Ödlandflächen (TrÜbP) mit Singwarten und Bodenhöhlen
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Tafelente	Aythya ferina	Nw Bv	S					(Fo Ru)									Fo Ru!					Im Plangebiet und angrenzend 2018 nicht angetroffen; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	(bevorzugt größere) Stillgewässer, offen Wasserflächen, Ufervegetation, gewässernahe Bodenbrut
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Tafelente	Aythya ferina	Nw Rv/Wv	G														Ru	Ru				2011 nur an der Lippe beobachtet; 2018 nicht angetroffen; keine Beeinträchtigung durch die Planung zu erwarten	(bevorzugt größere) Stillgewässer, offen Wasserflächen, Ufervegetation, gewässernahe Bodenbrut
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	Nw Bv	G													Fo Ru!	Fo Ru	Fo Ru				2018 ein Brutrevier im NSG westlich der Bahnlinie; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	Schilfröhrichtzonen in Gewässer-Uferbereichen, Nester im Röhricht
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Turmfalke	Falco tinnunculus	Nw Bv	G			(Fo Ru)	(Na)	Na			(Na)	Na	Fo Ru!	(Na)	Na							2011 als Nahrungsgast kartiert, 2018 nicht angetroffen; keine Beeinträchtigung durch die Planung zu erwarten	offene Kulturlandschaft in Siedlungsnähe, Brut in Nischen von Gebäuden und Felsen, alte Krähennester
Vorkommen:				Fo = Fortpflanzungsstätte			Ru = Ruhestätte			Na = Nahrungshabitat					! = Hauptvorkommen () = potenzielle Vorkommen												
Status:				Nw = Nachweis ab 2000 vorhanden			Rv/Wv = Rast-/Wintervorkommen			Bv = Brutvorkommen																	
Erhaltungszustand:				G = günstig			U = ungünstig/unzureichend			S = ungünstig/schlecht					? = unbekannt												

Tab.1 (Forts.): Abfrage der Planungsrelevanten Arten in NRW im 3. Quadranten des MTB 4311 in relevanten Biotoptypen

MTB	4311-3 Lünen	LökPlan	externe Hinweise	Kartierung 2018	Planungsrelevante Arten																	potenzielle Betroffenheit	Bemerkung																																
					Art	Taxon	Status	Erhaltungszustand (Atlantisch)	Laubwälder mittlerer Standorte	Laubwälder trockenwarmer Standorte	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Heiden	Säume, Hochstaudenfluren	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Sand- und Kalkmagerrasen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Halden, Aufschüttungen	Brachen	Röhrlichte (geringe Ausbildung)	Fliegewässer Lippe angrenzend	Stillegewässer (nur temporär)																																		
					Vögel	Aves																																																	
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Turteltaube	Streptopelia turtur	Nw Bv	S	Fo Ru	Fo Ru	Fo Ru	(Na)				(Na)																																				Im Plangebiet und angrenzend 2018 nicht angetroffen; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	(halb)offene Kulturlandschaften mit Gehölzstrukturen, selten alte Parks und Gärten, Strauchbrüter		
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Uferschwalbe	Riparia riparia	Nw Bv	U			(Na)	(Na)	Fo Ru!																																							Im Plangebiet und angrenzend 2018 nicht angetroffen; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	offene Kulturlandschaft und Gewässer, Bruthöhlen in Steilwänden (Sand, Lehm) an Flussprall-hängen oder Abgrabungen		
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Waldkauz	Strix aluco	Nw Bv	G	Na	Na	Na	Na						Na	Fo Ru!																																	2 Reviere südlich des Plangebiets 2018 kartiert; Hinweise vorhanden; eine mögliche Beeinträchtigung kann im B-Planverfahren Nr. 229 Teil A kompensiert werden	gut strukturierte Kulturlandschaft, Altholzbestände, Brut in Baum-höhlen und offenen Gebäudeteilen		
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Waldohreule	Asio otus	Nw Bv	U	Na	(Na)	Na	(Na)	(Na)																																								Im Plangebiet und angrenzend 2018 nicht angetroffen; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	offene Kulturlandschaften mit Gehölzstrukturen, Parks, Gärten, Brut in alten Nestern	
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Waldschnepfe	Scolopax rusticola	Nw Bv	G	Fo Ru!	Fo Ru	(Fo Ru)																																											Im Plangebiet und angrenzend 2018 nicht angetroffen; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	feuchte Laub- und Mischwälder
Vorkommen:					Fo = Fortpflanzungstätte				Ru = Ruhestätte				Na = Nahrungshabitat				! = Hauptvorkommen				() = potenzielle Vorkommen																																		
Status:					Nw = Nachweis ab 2000 vorhanden				Rv/Wv = Rast-/Wintervorkommen				Bv = Brutvorkommen																																										
Erhaltungszustand:					G = günstig				U = ungünstig/unzureichend				S = ungünstig/schlecht				? = unbekannt																																						

Tab.1 (Forts.): Abfrage der Planungsrelevanten Arten in NRW im 3. Quadranten des MTB 4311 in relevanten Biotoptypen

MTB	Planungsrelevante Arten										potenzielle Betroffenheit	Bemerkung													
	4311-3 Lünen	LökPlan	externe hinweise	Kartierung 2018	Art	Taxon	Status	Erhaltungszustand (Atlantisch)	Laubwälder mittlerer Standorte	Laubwälder trockenwarmer Standorte			Kleingehölze, Alleeen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Heiden	Säume, Hochstaufenfluren	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Sand- und Kalkmagerrasen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Halden, Aufschüttungen	Brachen	Röhrichte (geringe Ausbildung)	Fliegewässer Lippe angrenzend)	Stillgewässer (nur temporär)		
				Vögel	Aves																				
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Waldwasserläufer	Tringa ochropus	Nw Rv/Wv	G						(Ru), (Na)								Ru, Na	Ru, Na		Im Plangebiet und angrenzend 2018 nicht angetroffen; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	In NRW nur Rastvogel im Durchzug, nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer an Gewässern; Verrieselungsflächen, Klärteiche
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wasserralle	Rallus aquaticus	Nw Bv	U						(Fo Ru)							Fo Ru!	Fo Ru	(Fo Ru)		Im Plangebiet und angrenzend 2018 nicht angetroffen; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	Röhrichte und Seggenzonen in Gewässer-Uferbereichen, Nester in Ufervegetation
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Wespenbussard	Pernis apivorus	Nw Bv	U																	2018 als Nahrungsgast kartiert; kein essenzielles Biotop durch die Planung beeinträchtigt	halboffene Kulturlandschaft mit Grünland und alten Gehölzbeständen, Horste in Kronen von Laubbäumen
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wiesenpieper	Anthus pratensis	Nw Bv	S	(Fo Ru)	(Fo Ru)	Fo Ru	Fo Ru			Fo Ru		(Fo Ru)	(Fo Ru)							Im Plangebiet und angrenzend 2011 und 2018 nicht angetroffen; nur Hinweis auf (frühere) Vorkommen; mögliche Beeinträchtigung zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme nicht mehr wahrscheinlich oder kann im B-Planverfahren Nr. 229 Teil A kompensiert werden	offene feuchte Grünlandflächen, Heide, Moor, Kahlschlag, Brachen, Bodenbrüter
Vorkommen:				Fo = Fortpflanzungstätte			Ru = Ruhestätte			Na = Nahrungshabitat			! = Hauptvorkommen () = potenzielle Vorkommen												
Status:				Nw = Nachweis ab 2000 vorhanden			Rv/Wv = Rast-/Wintervorkommen			Bv = Brutvorkommen															
Erhaltungszustand:				G = günstig			U = ungünstig/unzureichend			S = ungünstig/schlecht			? = unbekannt												

Tab.1 (Forts.): Abfrage der Planungsrelevanten Arten in NRW im 3. Quadranten des MTB 4311 in relevanten Biotoptypen

MTB			Planungsrelevante Arten																					
4311-3 Lünen	LökPlan	externe hinweise	Kartierung 2018	Art	Taxon	Status	Erhaltungszustand (Atlantisch)	Laubwälder mittlerer Standorte	Laubwälder trockenwarmer Standorte	Kleingehölze, Alleeen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Heiden	Säume, Hochstaufenfluren	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Sand- und Kalkmagerrasen	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Halden, Aufschüttungen	Brachen	Röhrichte (geringe Ausbildung)	Fliegewässer Lippe angrenzend)	Stillgewässer (nur temporär)	potenzielle Betroffenheit		Bemerkung
				Vögel				Aves																
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Zwergsäger	Mergellus albellus	Nw Rv/Wv	G														Ru!	Ru!	Im Plangebiet und angrenzend 2018 nicht angetroffen; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	in NRW nur Durchzügler und Wintergast, ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse, Seen mit Flachwasserzonen.
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	Nw Bv	G				(Fo Ru)										Fo Ru!	Fo Ru	Im Plangebiet und angrenzend 2018 nicht angetroffen; kein essenzieller Lebensraum betroffen; wird nicht durch die Planung beeinträchtigt	Stillwasser(bereiche) mit Schwimmblattvegetation, Nester auf Wasserpflanzen freischwimmend
Vorkommen:				Fo = Fortpflanzungstätte			Ru = Ruhestätte					Na = Nahrungshabitat					! = Hauptvorkommen () = potenzielle Vorkommen							
Status:				Nw = Nachweis ab 2000 vorhanden			Rv/Wv = Rast-/Wintervorkommen					Bv = Brutvorkommen												
Erhaltungszustand:				G = günstig			U = ungünstig/unzureichend					S = ungünstig/schlecht					? = unbekannt							

Tab.2: Diskussion weiterer nicht planungsrelevanter Arten

MTB	4311-3 Lünen	Kartierung 2011 LökPlan	externe hinweise	Kartierung 2018	Nicht Planungsrelevante Arten														potenzielle Betroffenheit	Bemerkung								
					Art	Taxon	Status	Erhaltungszustand (Atlantisch)	Laubwälder mittlerer Standorte	Laubwälder trockenwarmer Standorte	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Heiden	Säume, Hochstaudenfluren	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Sand- und Kalkmagerrasen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Halden, Aufschüttungen	Brachen			Röhrichte (geringe Ausbildung)	Fliegewässer Lippe angrenzend)	Stillegewässer (nur temporär)					
					Vögel	Aves																						
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Bachstelze	Motacilla alba	Nw Bv																					2011 und 2018 kartiert; keine planungsrelevante Art, nicht regional bedeutsam; keine Beeinträchtigung durch die Planung zu erwarten
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	Nw Bv																					2011 kartiert; 2018 nicht angetroffen; keine planungsrelevante Art, nicht regional bedeutsam; keine Beeinträchtigung durch die Planung zu erwarten
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Goldammer	Emberiza citrinella	Nw Bv																					Hinweise vorhanden; 2018 nicht angetroffen; keine planungsrelevante Art, nicht regional bedeutsam; Brutmöglichkeit stark nutzungsabhängig (Mahd, Freizeitnutzung); keine Beeinträchtigung durch die Planung zu erwarten

Tab.2 (Forts.): Diskussion weiterer nicht planungsrelevanter Arten

MTB		Nicht Planungsrelevante Arten																					
4311-3 Lünen	Kartierung 2011 LöKPlan	externe hinweise	Kartierung 2018	Art	Taxon	Status	Erhaltungszustand (Atlantisch)	Laubwälder mittlerer Standorte	Laubwälder trockenwarmer Standorte	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Heiden	Säume, Hochstaudenfluren	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Sand- und Kalkmagerrasen Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Halden, Aufschüttungen	Brachen	Röhrichte (geringe Ausbildung)	Fliegewässer Lippe angrenzend)	Stillegewässer (nur temporär)	potenzielle Betroffenheit	Bemerkung	
				Libellen	Odonata																		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schwarze Heidelibelle	Sympetrum danae																Hinweise vorhanden; keine planungsrelevante Art, durch die Planung werden keine essenziellen Biotopstrukturen beeinträchtigt	Verbreitete, ungefährdete Art, eher Moore und Tümpel als Verbreitungsschwerpunkt	
				Heuschrecken																			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Blaufügelige Sandschrecke	Sphingonotus caeruleans																keine planungsrelevante Art, Einwanderer und Klimafolger; in der natürlichen Sukzession nicht dauerhaft zu erwarten, daher keine Zielart für die Artenschutz Betrachtung	zunehmend verbreitete Art, warmtrockene vegetationsarme Lebensräume	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Blaufügelige Oedland-schrecke	Oedipoda caerulescens																keine planungsrelevante Art, Einwanderer und Klimafolger; in der natürlichen Sukzession nicht dauerhaft zu erwarten, daher keine Zielart für die Artenschutz Betrachtung	zunehmend verbreitete Art, warmtrockene vegetationsarme Lebensräume	

Tab.2 (Forts.): Diskussion weiterer nicht planungsrelevanter Arten

Nicht Planungsrelevante Arten																								
MTB				Art	Taxon	Status	Erhaltungszustand (Atlantisch)	Laubwälder mittlerer Standorte	Laubwälder trockenwarmer Standorte	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Heiden	Säume, Hochstaudenfluren	Vegetationsarme oder -freie Biotope	Sand- und Kalkmagerrasen	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Halden, Aufschüttungen	Brachen	Röhrichte (geringe Ausbildung)	Fliegewässer Lippe angrenzend	Stillegewässer (nur temporär)	potenzielle Betroffenheit	Bemerkung	
4311-3 Lünen	Kartierung 2011	LökPlan	externe hinweise	Kartierung 2018																				
				Pflanzen																				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Geflecktes Knabenkraut	Dactylorhiza maculata																	keine planungsrelevante Art, in der natürlichen Sukzession nicht dauerhaft zu erwarten; in den Hinweisen in den letzten Jahren nicht mehr angetroffen; keine Beeinträchtigung durch die Planung zu erwarten	verbreitete Orchideenart; Schwerpunkt in lichten Wäldern und feuchten Magerrasen	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Breitblättriger Stendelwurz	Epipactis helleborine																	keine planungsrelevante Art, in der natürlichen Sukzession nicht dauerhaft zu erwarten; in den Hinweisen in den letzten Jahren deutlicher Rückgang und nur noch sporadisch; keine Beeinträchtigung durch die Planung zu erwarten	verbreitete Orchideenart; Vorkommen vor allem an Wäldern, Waldrändern, Lichtungen	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Großes Zweiblatt	Listera ovata																	keine planungsrelevante Art, in der natürlichen Sukzession nicht dauerhaft zu erwarten; in den Hinweisen in den letzten Jahren deutlicher Rückgang; vermutlich stark saisonal witterungs- und nutzungsabhängig; keine Beeinträchtigung durch die Planung zu erwarten	verbreitete Orchideenart; Vorkommen in unterschiedlichen Lebensräumen	

5. Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung

Konflikte für den Artenschutz entstehen im Allgemeinen durch den Verlust von Lebensräumen durch Überbauung und Überprägung, aber auch durch anlage- und betriebsbedingte Wirkungen wie Licht- und Lärmimmissionen, Bewegungen oder Erschütterungen.

Die Aufhebung des B-Planes Nr. 62 „Victoria“ allein hat keine anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen auf das Artenvorkommen im Plangebiet, da zukünftig im Rahmen der 14. FNP-Änderung Teile der Haldenfläche als Grünfläche ausgewiesen werden sollen. Auf den Teilflächen, die durch den zukünftigen B-Plan Nr. 229 „Viktoria-Ost“ überplant werden, sind Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen in Form von Störungen und Zerstörung von Brutplätzen zu erwarten. Für diese Arten werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 229 „Viktoria-Ost“ Teile A und B entsprechende Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen erarbeitet. Diese Maßnahmen sind bei Inanspruchnahme von essentiellen Habitatbestandteilen oder Quartieren als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen (CEF-Maßnahmen).

Artenschutzrechtliche Konflikte werden auch für die vorhandenen Siedlungsbereiche entlang der Westfalia- und der Zeppelinstraße, die ebenfalls Bestandteil des Aufhebungsbereiches sind, ausgeschlossen.

Mit einer erheblichen Störung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen im Sinne von § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatschG ist nicht zu rechnen.

Baubedingt auftretende Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, Bewegungen sowie Lärm werden ebenfalls berücksichtigt.

Das Aufhebungsverfahren bewirkt keine anlage- und betriebsbedingten Wirkungen auf den Artenschutz. Gefährdungen von Einzelvorkommen oder Populationen der planungsrelevanten Arten werden daher durch die Planung nicht verursacht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Aufhebungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 62 „Victoria“ die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatschG nicht erfüllt werden.

6. Quellenangaben

Bundesnaturschutzgesetz BNatschG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29.07.2009 (Bundesregierung Deutschland)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2015

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“
Messtischblattdaten für das MTB 4411, ausgewählte Lebensräume, Liste der planungsrelevanten Arten, Stand Mai 2018,
LANUV- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).
Rd-Erl- d- Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016

Bundesartenschutzverordnung (Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten), BArtSchV,
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, 16.02.2005/21.01.2013

Geoportal NRW.de
Geodateninfrastruktur Nordrhein-Westfalen (GDI-NW)

Landschaftsplan Nr.1 Raum Lünen des Kreises Unna

Stadtökologischer Fachbeitrag zum FNP,
LÖBF Recklinghausen (jetzt LANUV), 2003

Flächennutzungsplan der Stadt Lünen,
Erläuterungsbericht, Stadtplanung Lünen, 2006

Umweltbericht zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lünen,
Froelich & Sporbeck, 2019

FFH-Vorprüfung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Lünen,
Froelich & Sporbeck, 2019

Artenschutzrechtliches Gutachten zur Artenschutzprüfung, 14- Änderung FNP. AgL Büro für Umweltgutachten, Saerbeck, 2019

Stadt Lünen: Kartierung von Biotoptypen, Vögel, Amphibien, Reptilien auf der Haldenfläche Viktoria I/II,
AgL-Büro für Umweltgutachten, Saerbeck, 2019

Stadt Lünen: Erfassung der Brutvögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Flora und Biotoptypen auf dem Gelände der Zeche Victoria I/II
LökPlan, Anröchte, 2011

Anhang 2:

FFH-Vorprüfung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Victoria“

Inhalt

1. Veranlassung
2. Schutzgebiet und Erhaltungsziele
3. Beschreibung des Vorhabens und der Planungsziele
4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes
(bau-, anlage – und betriebsbedingt)
5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte
6. Zusammenfassung
7. Quellenangaben



1. Veranlassung

Der Bebauungsplan Nr. 62 „Victoria“ ist seit dem 24.12.1980 rechtskräftig (Abb. 1). Dieser setzt für den noch bis 2000 in Betrieb befindlichen Teil der Zeche Sondergebiet (SO) Bergbaubetriebsgelände fest und trifft im Bereich der ehemaligen Bergbauflächen, die zum damaligen Zeitpunkt schon brachgefallen waren, Industrie- und Gewerbe-Festsetzungen (GI und GE), für die ehemaligen Stellplatzanlagen Mischgebiets-Festsetzungen (MI) sowie Wohn-Festsetzungen (WA) im Bereich der angrenzenden Kolonie. Von den bisher zwei eingeleiteten Änderungen wurde die erste Änderung (südliche Teilfläche der Westfaliastraße) am 1.3.1985 rechtsverbindlich. Für die Teilfläche des ehemaligen Sportplatzes Am Wüstenknapp wurde 2014 der Bebauungsplan Nr. 202 zur Rechtskraft gebracht, der dort die planerischen Festsetzungen für ein Wohngebiet trifft und die Festsetzungen des alten Bebauungsplanes ersetzt (siehe Abbildung 1).

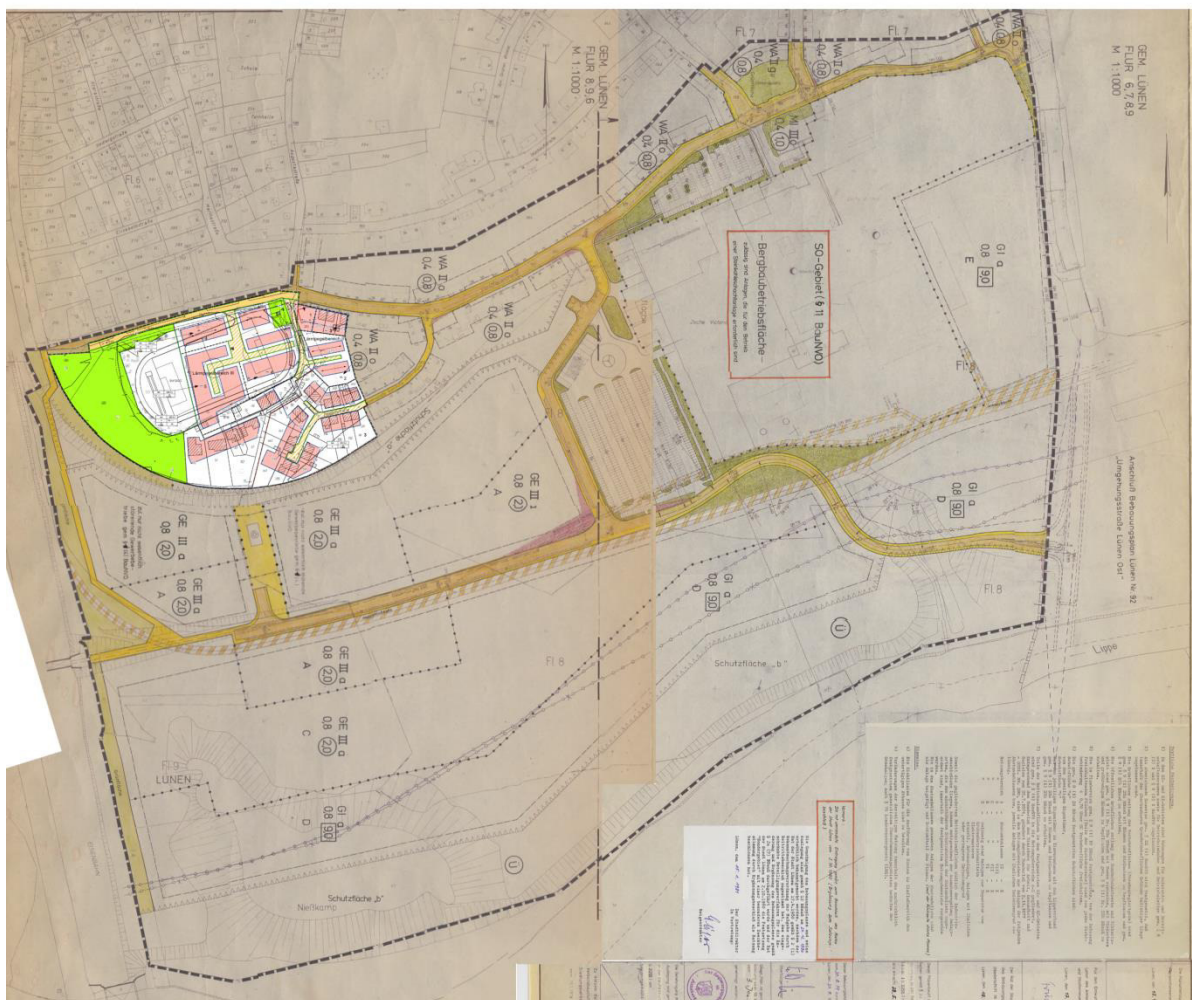


Abb.1: Bebauungsplan Nr. 62 „Victoria“ und Bebauungsplan Nr. 202 „Am Wüstenknapp“

Im Zuge der derzeit betriebenen Anstrengungen zur Entwicklung der Viktoria-Fläche wird der Flächennutzungsplan für den bislang von der Darstellung ausgenommenen Bereich gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 229 „Viktoria-Ost“, geändert (14. Änderung). Die 14. Änderung sieht für den Aufhebungsbereich Frei- und Waldflächen im westlichen, sowie gewerbliche Flächen sowie Wohnbauflächen im nord-östlichen Teilbereich vor.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 229 „Viktoria-Ost“ sollen die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an die Flächen, die sich für eine bauliche Nutzung eignen, vereint, die planungsrechtlichen Bedingungen für eine gewerbliche bzw. wohnbauliche Entwicklung der RAG-Fläche hergestellt und kurzfristig Baurecht für eine Forensik auf der RWE-Fläche geschaffen werden.

Im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde deutlich, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 62 den aktuellen Planungen für die Viktoria-Fläche nicht nur grundlegend widersprechen, sondern sich auch nachteilig für die laufenden Verfahren auswirken. Um die Entwicklung, auch im Sinne der IGA 2027, nicht zu behindern und zusätzliche Restriktionen durch das geltende Planungsrecht des Bebauungsplanes Nr. 62 für die laufenden Bauleitplanverfahren zu vermeiden, soll daher der Bebauungsplan aufgehoben werden.

Der Bebauungsplan Nr. 229 „Viktoria-Ost“ Teil A (Forensik) ersetzt nach Rechtskraft in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 62 „Victoria“. Nach Rechtskraft der Aufhebung des übrigen Bebauungsplanes Nr. 62 „Victoria“ tritt, ausgenommen der vorhandenen Wohnbebauung entlang der Westfaliastraße (hier Innenbereich), Außenbereich gemäß § 35 BauGB in Kraft.

Der Aufhebungsbereich grenzt an das FFH-Gebiet Lippeaue DE-4311-301 „In den Kämpen, Im Mersche und Langerner Hufeisen“ an. Erhebliche Auswirkungen und Beeinträchtigungen der gebietsrelevanten Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie sowie der Arten des Anhanges II und IV müssen gem. § 34 BNatSchG durch eine FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden. Dabei wird ebenfalls untersucht, ob Verschlechterungen des Zustandes durch Summation der nachfolgenden Bauungs- und Projektplanungen zu erwarten sind. Als Grundlage der FFH-Vorprüfung wird die FFH-Vorprüfung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Viktoria“ (Froelich & Sporbeck, 2019) herangezogen.

2. Schutzgebiet und Erhaltungsziele

In den Kämpen, Im Mersche und Langerner Hufeisen (DE-4311-301)

Das FFH-Gebiet „In den Kämpen, Im Mersche und Langerner Hufeisen“ (DE-4311-301) liegt im Kreis Unna. Es ist 127 ha groß. Naturräumlich befindet es sich am Rand des Kernmünsterlands (541). Es erstreckt sich über das Mittlere Lippetal (541.6) mit der nachgeordneten Untereinheit der Lünener Talaue (541.62). Das FFH-Gebiet ist Teil des NSG „Lippeaue von Wethmar bis Lünen“ (112 ha). Das FFH-Gebiet 4311-301 besteht aus mehreren Teilflächen, von denen in der vorliegenden Studie nur der Teil südlich von Lünen betrachtet wird.

Inmitten der intensiv von Landwirtschaft, Industrie und Siedlung beanspruchten Landschaft prägen vielfältige Lebensräume das Bild der Lippeaue. Durch Auwaldrelikte, Feldgehölze, Hecken, Gebüsche und Kopfbäume wird das Grünland entlang des Flusses reich gegliedert. An der Lippe selbst finden sich Weidengebüsche, Hochstaudenfluren und typische Gewässerstrukturen, wie Uferabbrüche, die wertvolle Nistmöglichkeiten für den Eisvogel darstellen.

Wegen seiner Lage im Randbereich des landwirtschaftlich intensiv genutzten Naturraums Kernmünsterland mit Übergang zum Ballungsraum Ruhrgebiet kommt dem Gebiet als Refugium

besonderes Gewicht zu. Dieser Lippeauenabschnitt ist Lebensraum zahlreicher auentypischer Arten.

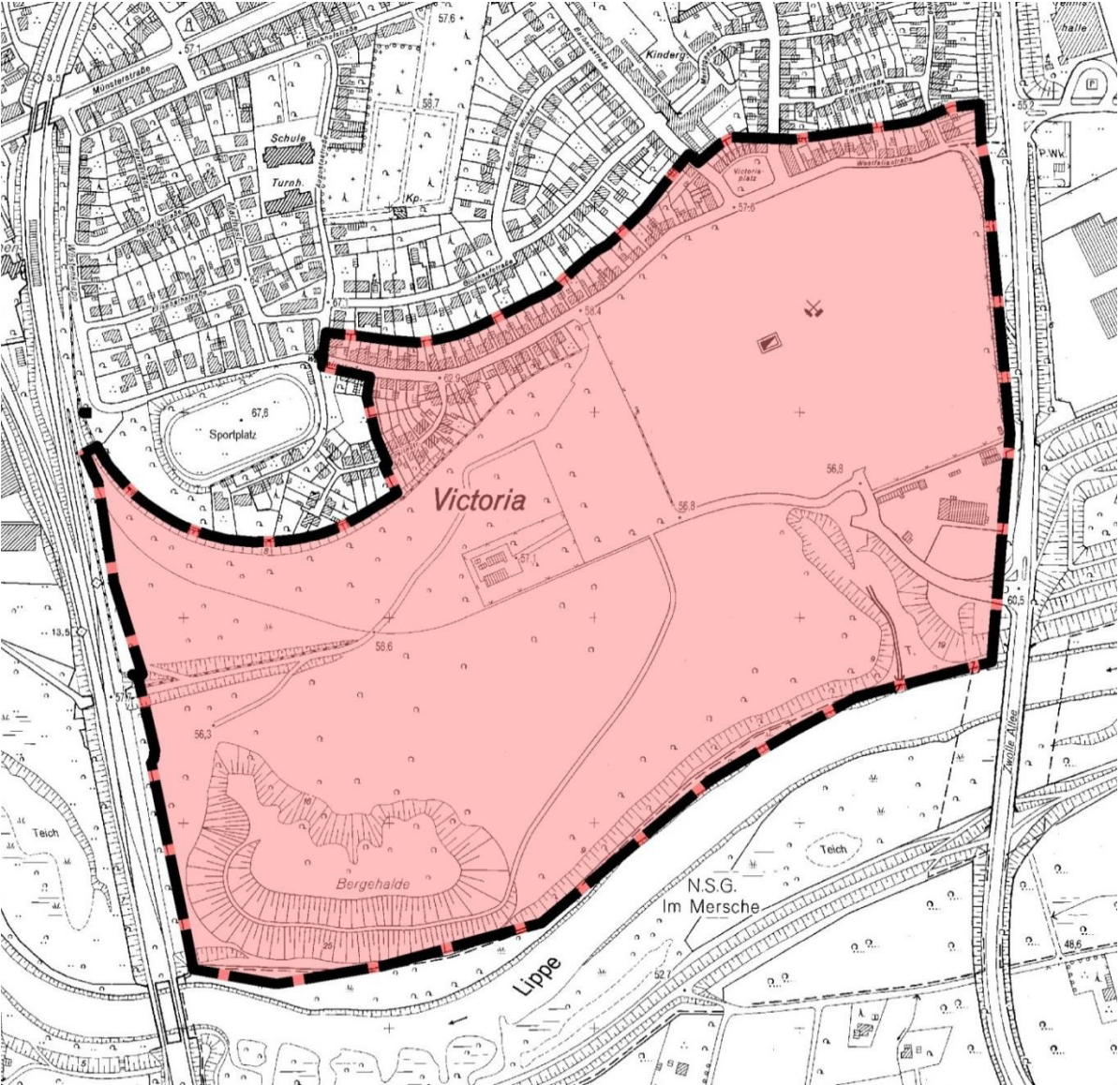


Abb. 2: Aufhebungsbereich B-Plan Nr. 62 „Victoria“

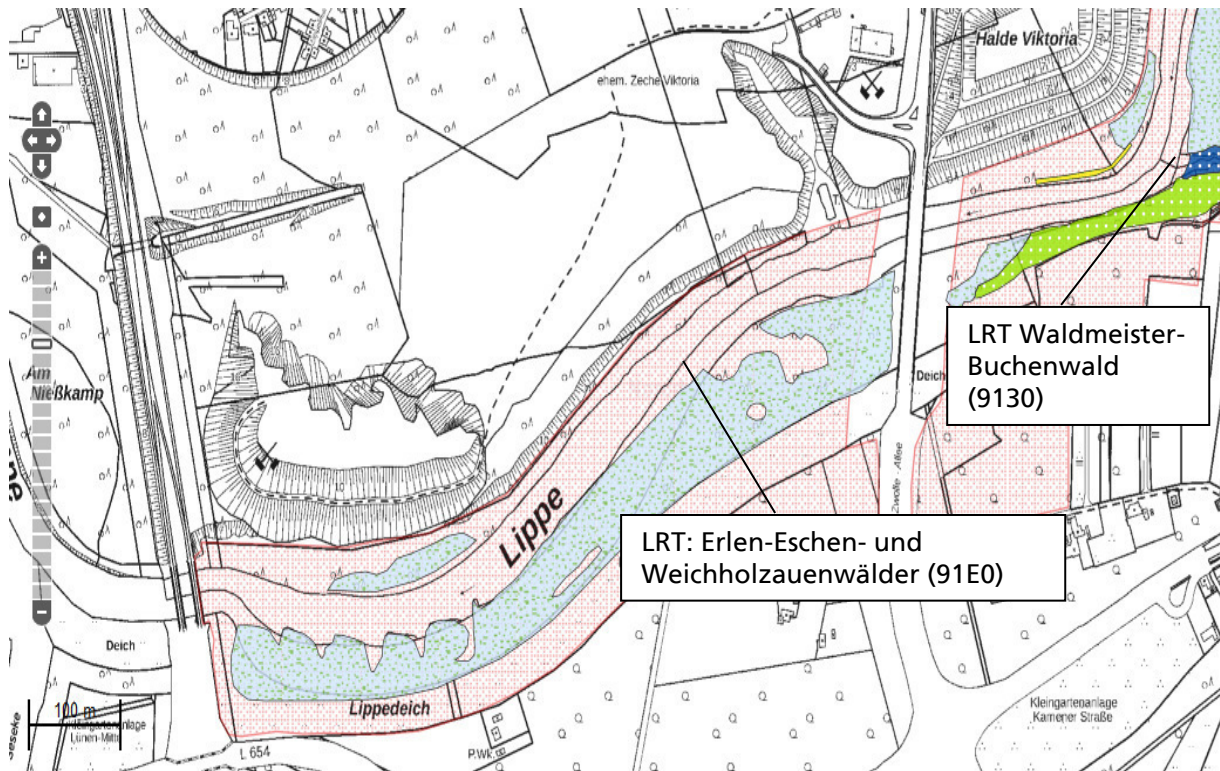


Abb. 3: Lage der Lebensraumtypen im westlichen Teil des FFH-Gebietes DE-4311-301

Erhaltungsziele

Die Angaben nach LANUV (2018), sind der Internetseite des LANUV <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4311-301> entnommen.

3150 Natürliche eutrophe Seen und Altarme

- Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen, nährstoffreichen (eutrophen), aber nicht übermäßig nährstoffreichen (poly- bis hypertrophen) Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche und mit ihrer Unterwasserpflanzen-, Wasserpflanzen- und Verlandungsvegetation sowie ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar (Verlandungsreihe)
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten (*Anas crecca* (Krickente), *Anas querquedula* (Knäkente), *Anas strepera* (Schnatterente), *Aythya ferina* (Tafelente), *Brachytron pratense* (Früher Schilfjäger), *Erythromma najas* (Großes Granatauge), *Globia sparganii* (Igelkolben-Schilfseule), *Lenisa geminipuncta* (Zweipunkt-Schilfseule), *Leucania obsoleta* (Schilf Graseule), *Nymphula nitidulata* (Wasserzünsler))
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus unter Berücksichtigung des Einzugsgebietes

- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen, Vermeidung poly- bis hypertropher Verhältnisse mit hohen Anteilen von Hypertrophiezeigern
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt sowie Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen)
- Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von „3“ (mäßig verändert) und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehaushalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten (*Brachycentrus subnubilis* (Köcherfliege), *Isoperla difformis* (Steinfliege), *Lampetra fluviatilis* (Flussneunauge), *Lepidostoma basale* (Köcherfliege), *Mergus merganser* (Gänsesäger), *Perla abdominalis* (Steinfliege), *Rhithrogena semicolorata*- Gruppe (Eintagsfliege), *Riparia riparia* (Uferschwalbe))
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumes
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

3270 Flüsse mit Schlammflächen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von schlammigen bis kiesigen Ufern und Schlammflächen mit einjähriger Vegetation aus Zweizahn-Knöterich-Melden- (*Bidention tripartitae*) und Flußmelden-Gesellschaften (*Chenopodium rubri*) mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps

- Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen Uferstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von 3 (mäßig verändert) und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten [im Gebiet bekannte CA]
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer hohen Wasserqualität (insbesondere bzgl. Schadstoffen) und eines naturnahen Wasserhaushaltes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumes
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

6510 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen

- Erhaltung und ggf. Entwicklung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt sowie extensiver Bewirtschaftung
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

91E0 Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Prioritärer Lebensraum)

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von Erlen-Eschen- und Weichholz -Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes)

- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

1166 Kammolch (*Triturus cristatus*)

- Erhaltung und ggf. Entwicklung gering beschatteter, fischfreier Laichgewässer mit einer ausgeprägten Ufer- und Unterwasservegetation
- Erhaltung und ggf. Entwicklung v.a. lichter Laubwälder mit ausgeprägter Krautschicht, Totholz und Waldlichtungen als Landlebensräume sowie von linearen Landschaftselementen als Wanderkorridore im Aktionsradius der Vorkommen
- Erhaltung und ggf. Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten sowie Schaffung von Retentionsflächen in den Flussauen
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines lebensraumtypisch hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Niederungen
- Vermeidung und ggf. Verringerung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Laichgewässer
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines Habitatverbundes zur besseren Vernetzung geeigneter Lebensräume in und zwischen den Vorkommensgebieten und ihrem Umfeld

1096 Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

- Erhaltung und ggf. Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichhabitat) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer
- ggf. Verbesserung der Wasserqualität
- Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf

1099 Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

- Erhaltung und ggf. Entwicklung von zur Fortpflanzung und für die Larvenzeit geeigneter, linear durchgängiger, sauerstoffreicher Fließgewässer mit gut überströmten, kiesigen, sandigen Bereichen und Feinsedimentbereichen als Laich- und Larvenhabitat
- Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit natürlichem Geschiebetransport sowie mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer
- ggf. Verbesserung der Wasserqualität
- Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf

3. Beschreibung des Vorhabens und der Planungsziele

„Victoria I/II“ ist ein ehemaliger Bergwerksstandort (Großzeche mit Kokerei und Nebengewinnungsanlagen). Bereits 1960 wurde die Anlage teilweise stillgelegt und Mitte der sechziger Jahre abgebrochen. Bestehen blieb zunächst auf dem nordöstlichen Gelände die Schachanlage mit Kaue, Verwaltungs- und Betriebsgebäuden, die bis Jahresende 2000 von der RAG genutzt und im Anschluss fast vollständig abgerissen wurden.

Mit Ausnahme des sogenannten Grubenwehrheims und einem auf einer Teilfläche an der Zwolle-Allee angesiedelten Gewerbebetrieb (Baustoffhandel) liegt die gesamte Fläche von insgesamt ca. 40 ha brach (seit Mitte der sechziger Jahre ca. 29 ha ehemalige Bergbaubetriebsfläche inklusive Bergehalde im Südwesten der Fläche, seit Ende 2000 weitere ca. 11 ha nicht mehr genutzte Bergbaufläche). Die zwischenzeitliche Nutzung des Grubengases wurde inzwischen wieder eingestellt.

Wesentliche Ziele der aktuellen Bauleitplanung sind zum einen die Schaffung von Baurecht für eine Maßregelvollzugsklinik (Sondergebiet „Forensische Klinik“) auf der RWE-Fläche im Süd-Westen des Plangebietes und damit die Verhinderung einer „Forensik“ direkt südlich des Wohnquartiers. Im Norden soll in Fortführung der vorhandenen Straßenrandbebauung an der Westfaliastraße eine Wohnnutzung entstehen. Für die Kernfläche (RAG-Grundstück einschl. Parkplatz, bereits gewerbliche bebaute Fläche) soll ein teilweise nutzungseingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) für arbeitsplatzintensives Gewerbe entstehen. Die für die Gesamtentwicklung der Fläche und die übergeordneten Freiraum-, Rad und Fußwegenetze notwendigen Wege- und Grünbeziehungen sollen planerisch gesichert werden.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 25.06.2019 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Victoria“ beschlossen. Das bestehende Planungsrechts wurde in den vergangenen 30 Jahren bislang nicht umgesetzt und steht den aktuellen städtebaulichen Planungszielen für die Viktoria-Fläche grundlegend entgegen.

Nach Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Victoria“ werden die Flächen, mit Ausnahme der vorhandenen Wohnbebauung entlang der Westfaliastraße, als planungsrechtlicher Außenbereich gem. § 35 BauGB zu beurteilen sein. Die vorhandene Wohnbebauung wird als Innenbereich gem. § 34 BauGB beurteilt. Abgelöst wird diese planungsrechtliche Situation dann innerhalb des Geltungsbereiches durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 229, sobald dieser rechtskräftig ist. Ob und wann für die verbleibenden westlichen Teilflächen (Landschaftspark-Teil IGA 2027) ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll, ist bislang noch nicht abschließend geklärt.

Die aktuellen Konzeptionen gehen davon aus, dass die westliche Teilfläche (Haldenkörper, Wald) und die Flächen entlang der Uferkante zur Lippe nicht baulich genutzt werden sollen. Auf Ebene des FNP bedeutet das eine Darstellung als Grünfläche, ggfls. als (Park-)Wald. Daraus wären alle Freiraumnutzungen, wie Funsport, Landschaftspark, Grünanlagen, Wald, planerisch zu entwickeln.

Eine Wohnnutzung für einen Streifen auf der Südseite der Westfaliastraße in Fortführung der vorhandenen Straßenrandbebauung und als baulicher Abschluss der vorhandenen Zechensiedlung ist in den Konzepten ebenfalls durchgängig vorgesehen.

Für die östliche Kernfläche gibt es unterschiedliche bauliche Nutzungsoptionen. Auf der RWE-Fläche soll innerhalb eines Sondergebietes „Forensische Klinik“ Baurecht für eine Maßregelvollzugsklinik geschaffen werden.



Abb. 4: 14. FNP-Änderung Lünen „Victoria I/II“ (Stand Offenlage)

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

Bei den Wirkfaktoren wird zwischen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Auswirkungen, die während des Baubetriebs auftreten, zeitlich beschränkt sind und sich im Planverfahren nur qualitativ abschätzen lassen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Auswirkungen, die durch die fertiggestellte Maßnahme selbst dauerhaft auftreten können und sich im Planverfahren zumeist qualitativ und quantitativ abschätzen lassen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Auswirkungen, die sich im Laufe der Nutzung einstellen und dauerhaft oder temporär auftreten können.

Im Westteil des FFH-Gebiets „In den Kämpen, Im Mersche und Langerner Hufeisen“ südlich des Planbereiches der Aufhebung kommt der Lebensraumtyp (LRT) **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0)** vor. Dieser LRT befindet sich überwiegend südlich der Lippe, s. Abb. 2).

Innerhalb einer Entfernung von 300 m kommen östlich der Zwolle-Allee lippeaufwärts die weiteren LRT **Waldmeister-Buchenwald (9130) und Feuchte Hochstaudenfluren (6430)** vor.

Das Schutzgebiet „In den Kämpen, Im Mersche und Langerner Hufeisen“ grenzt unmittelbar südlich an den Planbereich des Aufhebungsverfahrens. Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahmen von FFH-Lebensraumtypen können aufgrund der Lage der Lebensraumtypen und des Höhenunterschiedes ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung der weiteren innerhalb einer Entfernung von 300 m liegenden Lebensraumtypen Feuchter Waldmeister-Buchenwald (9130) und Hochstaudenfluren (6430) kann aufgrund der Lage (flussaufwärts) ebenfalls ausgeschlossen werden.

Zu den Erhaltungszielen im FFH-Gebiet „In den Kämpen, Im Mersche und Langerner Hufeisen“ gehören weiterhin die Arten Bach- und Flussneunauge sowie der Kammolch.

Der **Kammolch** gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Auengewässern (z. B. an Altarmen) vorkommt. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.

Geeignete Kleingewässer sind im betrachteten Teil des FFH-Gebiets nicht vorhanden. Auch die ASP 1 zur 14. Änderung des FNP (AGL 2019) und zur Planaufhebung (Stadt Lünen, Anlage 1 zum Umweltbericht) geben für den Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Hinweise auf Vorkommen des Kammolches an. Beeinträchtigungen des Kammolches durch das Planaufhebungsverfahren sind daher nicht möglich.

Als Art des Anhangs II der FFH-RL ist für das FFH-Gebiet das **Flussneunauge** (*Lampetra fluviatilis*) angegeben. Als Wanderfischart, die aus dem Meer kommend in die Flüsse aufsteigt, nutzt das Flussneunauge den Unter- und Mittellauf der Lippe.

Das **Bachneunauge** führt im Gegensatz zum Flussneunauge nur kurze Laichwanderungen stromaufwärts durch und verbringt sein ganzes Leben stationär in Bächen und kleinen Flüssen.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 62 hat keine bau- oder anlagenbedingten Auswirkungen auf potenzielle Habitate der Neunaugenarten. Betriebsbedingte Auswirkungen können ebenso ausgeschlossen werden, solange z. B. keine Änderungen der Gewässersohle bzw. der Wasserqualität auftreten. Davon ist bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben z. B. bezüglich Einleitungen, auszugehen. Ein Schadstoffaustrag in die Lippe durch belastetes Grundwasser wird durch eine Grundwassersanierungsanlage zukünftig unterbunden.

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BNatSchG ist zu klären, ob das geplante Aufhebungsverfahren im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Die Berücksichtigung kumulativer Beeinträchtigungen bezieht sich grundsätzlich auf Wirkungen auf das gleiche Erhaltungsziel. Da die Aufhebung des B-Planes Nr. 62 keine Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele im FFH-Gebiet 4311-301 hat, können auch keine kumulativen Effekte auftreten.

6. Zusammenfassung

Die vorliegende FFH-Vorprüfung klärt im Sinne einer Vorabeeschätzung, ob durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Victoria“ das FFH-Gebiet Lippeaue DE-4311-301 „In den Kämpen, Im Mersche und Langerner Hufeisen“ erheblich beeinträchtigt werden könnte. Der Aufhebungsbereich grenzt im Süden an das FFH-Gebiet.

Durch die Aufhebung treten keine Flächeninanspruchnahmen von Lebensraumtypen im FFH-Gebiet auf. Im näheren Umfeld befindet sich der Lebensraumtyp Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder, 91E0. Bau- und anlagenbedingte Wirkfaktoren haben keine Auswirkungen auf diesen LRT. Potenzielle Vorkommen von Bach- und Flussneunauge sind auf die Lippe beschränkt. Laichgewässer des Kammmolches sind im betrachteten Teil des FFH-Gebiets und im Aufhebungsbereich nicht vorhanden. Für die genannten Tierarten können bau- und anlagenbedingte Auswirkungen somit ausgeschlossen werden. Die Entwässerung der zukünftigen Bauflächen als betriebsbedingte Wirkung wird im verbindlichen Bauleitverfahren geklärt. Ein Schadstoffaustrag in die Lippe wird zukünftig durch eine Grundwassersanierungsanlage unterbunden.

Eine erhebliche Auswirkung der Planung und der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets sowohl im Hinblick auf Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie als auch auf die Anhang II-Arten ist auszuschließen.

Quellenangaben:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatschG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Zuletzt geändert 15.09.2017

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatschG NRW)

In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214)

Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1982

zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ("FFH-Richtlinie"). - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7.

Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009

zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 20/7 vom 26.01.2010.

Richtlinie 2006/EG vom 20 November 2006

zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 305/42 vom 20.12.2006

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Habitatschutz).

Rd-Erl- d- Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Messtischblattdaten für das MTB 4411, ausgewählte Lebensräume, Liste der planungsrelevanten Arten, Stand Mai 2018,

LANUV- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017):

Standard-Datenbogen für das FFH-Gebiet In den Kämpen, Im Mersche und Langerner Hufeisen“ (DE-4311-301), Stand: 03/1999, Fortschreibung 04/2017

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017):

Erhaltungsziele und Maßnahme für das FFH-Gebiet In den Kämpen, Im Mersche und Langerner Hufeisen“ (DE-4311-301)

Geoportal NRW.de

Geodateninfrastruktur Nordrhein-Westfalen (GDI-NW)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2015

Landschaftsplan Nr.1 Raum Lünen des Kreises Unna

Umweltbericht zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lünen,

Froelich & Sporbeck, 2019

FFH-Vorprüfung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Lünen,

Froelich & Sporbeck, 2019

Artenschutzrechtliches Gutachten zur Artenschutzprüfung, 14- Änderung FNP. AgL Büro für Umweltgutachten, Saerbeck, 2019

Flächennutzungsplan der Stadt Lünen,
Erläuterungsbericht, Stadtplanung Lünen, 2006

Begründung zum Entwurf 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Viktoria“ der Stadt Lünen